

MAREN GAG & BARBARA WEISER

LEITFADEN

**zur Beratung von Menschen
mit einer BEHINDERUNG
im Kontext von
MIGRATION UND FLUCHT**

4. Auflage **2024**

Impressum

Herausgeberin und Herausgeber:

passage gGmbH

Migration und Internationale Zusammenarbeit

Franziska Voges

Nagelsweg 10

20097 Hamburg

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Fachbereich Projektentwicklung

Stephan Kreftsiek

Knappsbrink 58

49080 Osnabrück

Autorinnen:

Maren Gag

Dr. Barbara Weiser

Titelgestaltung, Layout:

Thurner Design, München

Diese Publikation ist abrufbar unter:

www.fluchtort-hamburg.de/publikationen

<https://www.caritas-os.de/themen/migration-und-integration/aktuelles/leitfaden-zur-beratung-von-menschen-mit-einer-behinderung-im-kontext-von-migration-und-flucht>

<https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen/>

Der Beratungsleitfaden wurde aus Eigenmitteln der passage gGmbH, Hamburg und des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück e. V. sowie aus Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung finanziert.



**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

Hamburg, Osnabrück

© September 2024, 4. überarbeitete Auflage, alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

Seit Jahrzehnten ist die Zuwanderung nach Deutschland eine Realität. Es sind Zuwanderergruppen, die aus EU-Staaten oder aus anderen Ländern einwandern, um eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen oder aber als nachgezogene Familienangehörige nach Deutschland kommen. Geflüchtete sind aufgrund der Krisensituation in diversen Regionen der Welt inzwischen fester Bestandteil der Zugewanderten.

Die Lebenslage von Menschen, die einen Migrationshintergrund und eine Behinderung haben, ist in der Debatte um die richtigen Konzepte zu sozialer Versorgung und gesellschaftlicher Teilhabe bislang viel zu wenig thematisiert worden. Bis heute liegen keine verlässlichen Daten zur Zahl der in Deutschland lebenden Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Behinderung vor, dies gilt auch für Geflüchtete. Zunehmend kommen jedoch aus der Praxis der Behinderten- sowie der Migrationssozialarbeit Problemanzeigen zu den Auswirkungen einer unzureichenden Versorgung und rechtlicher Ausschlüsse von Sozialleistungen sowie zu den Versorgungsbedarfen der verschiedenen Teilgruppen von Migrant*innen in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion. Dabei zeigen sich erhebliche Informationsdefizite auf Seiten der Institutionen in den Feldern der Migrations- und Flüchtlingsarbeit sowie in der Behindertenhilfe, die überwiegend in voneinander getrennten Versorgungs- und Kooperationsstrukturen tätig sind.

Da der Zugang zu Leistungen für Migrant*innen sowie explizit auch für Geflüchtete im Schnittpunkt des Aufenthalts- und Rehabilitationsrechts geregelt ist, und somit Kenntnisse zu beiden Rechtsgebieten erforderlich sind, soll dieser Beratungsleitfaden den Einstieg in die Thematik erleichtern und einen Überblick über sozialrechtliche Leistungen für die verschiedenen Migrant*innengruppen ermöglichen. Denn Zugewanderte mit einer Behinderung – aus EU-Ländern oder sogenannten Drittstaaten – brauchen Unterstützung, damit Teilhaberechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Europäischer Richtlinien verbessert gewährt werden und Chancengleichheit gefördert wird.

Der Leitfaden wurde auf der Grundlage einer juristischen Expertise erarbeitet, die von der passage gGmbH und der Hamburger Universität herausgegeben wird.¹ Die Expertise beinhaltet eine Zusammenfassung der komplexen Rechtslage und analysiert gesetzliche Ausschlüsse hinsichtlich des Personenkreises Migrant*innen sowie explizit auch Geflüchtete und Asylsuchende. Die „Übersetzung“ der juristischen Erörterungen in Form dieser Arbeitshilfe soll dazu beitragen, die Beratung im Kontext der Migrationssozialarbeit sowie in der Behindertenhilfe zu fundieren und die zuständigen Stellen bei der Arbeit mit einer für sie „neuen“ Zielgruppe unterstützen.

Wir danken dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für die Unterstützung!

Maren Gag & Barbara Weiser

1 Der Mitherausgeber Prof. Dr. Joachim Schroeder ist an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg angesiedelt. Bezug der Expertise: Weiser, Barbara (2016): Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. Eine Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Dokument steht als Download zur Verfügung und kann kostenfrei heruntergeladen werden unter: <http://www.fluchtort-hamburg.de/publikationen/>.

Inhalt

Impressum	4
Vorwort	5
Einleitung	8
I. Diverse Migrant*innengruppen – verschiedene Aufenthaltspapiere, gewöhnlicher Aufenthalt und höherrangiges Recht	14
II. Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	23
III. Gesundheitsversorgung – Medizinische Rehabilitation	33
IV. Teilhabe am Arbeitsleben	58
V. Soziale Teilhabe sowie Teilhabe an Bildung	79
VI. Pflege	92
VII. Feststellung einer Schwerbehinderung	104
VIII. Wie lassen sich die Rechte der Betroffenen durchsetzen?	107
Stichwortverzeichnis	113

Einleitung

Die in Deutschland lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit unterliegen unterschiedlichen migrations- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen. Für die Beratung dieses Personenkreises mit einer Behinderung oder derjenigen, die von einer Behinderung bedroht sind, ist es wichtig, die aufenthaltsrechtlichen Unterschiede zu kennen. Denn die Inanspruchnahme von sozialrechtlichen Leistungen kann unter anderem von ihrem Aufenthaltsstatus, der Aufenthaltsdauer und dem Herkunftsland abhängen. Die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung ist im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt. Nach der Definition in § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen mit Behinderungen Personen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Dies kann sich somit auch auf Menschen beziehen, die schwere Traumatisierungen erlitten haben.

Vor diesem Hintergrund können sich in der Beratung möglicherweise folgende Fragen stellen:

- ▶ Welche Aufenthaltstitel und „Aufenthaltspapiere“ werden an ausländische Staatsangehörige vergeben und welche Bedeutung haben sie? (siehe Kapitel I)
- ▶ Welche Mindeststandards aus dem Völker-, Unions- und Verfassungsrecht (UN-Kinderrechtskonvention etc.) spielen für die Gewährung von Sozialleistungen bei der Rechtsanwendung, insbesondere bei Ermessensentscheidungen, eine Rolle und welche Begründungen können aus einem „höherrangigen Recht“ abgeleitet werden? (siehe Kapitel I)
- ▶ Welche Relevanz hat der Bezug von Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung und was bedeutet „Eingliederungshilfe“? (siehe Kapitel II)

- ▶ Welche Leistungen zur medizinischen oder therapeutischen Behandlung oder zum Bezug von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Geh- oder Hörhilfen) können in Anspruch genommen und bei welchem Kostenträger können sie beantragt werden? (siehe Kapitel III)
- ▶ Welche Maßnahmen und Hilfen können im Bereich der Berufsvorbereitung, einer Qualifizierung oder Ausbildung gewährt werden und welche Unterstützungsmaßnahmen können gefördert werden, um einen Arbeitsplatz zu erhalten oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit zu realisieren? Welche Stellen sind dafür zuständig? (siehe Kapitel IV)
- ▶ Welche Leistungen und Hilfen tragen dazu bei, dass Menschen mit einer Behinderung eine kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe und insbesondere Kindern schulische Bildung und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht wird? Wo können die Ansprüche geltend gemacht werden? (siehe Kapitel V)
- ▶ Wie sieht der Leistungskatalog im Bereich der Pflege aus und welche Dienstleistungen können für pflegebedürftige behinderte Menschen bei welchen Kostenträgern beantragt werden? (siehe Kapitel VI)
- ▶ Unter welchen Voraussetzungen kann eine Schwerbehinderung festgestellt und ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden? (siehe Kapitel VII)
- ▶ Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung und welche Schritte können eingeleitet werden, wenn ein Antrag auf Leistungen abgelehnt wurde? (siehe Kapitel VIII)
- ▶ Zu diesen Fragen möchte der Beratungsleitfaden sachdienliche Informationen und übersichtliche Hinweise für die Beratungsarbeit zur Verfügung stellen.¹

Vorbemerkungen zum Umgang mit dem Beratungsleitfaden: „Gebrauchsanleitung“

In den Kapiteln III - VI wird beschrieben, welche behinderungsspezifischen Sozialleistungen die verschiedenen Migrant*innengruppen erhalten können in den Bereichen:

- medizinische Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung
- Pflege

Dabei orientiert sich der Leitfaden in seinem Aufbau am Ablauf eines Beratungsprozesses, für den empfohlen wird, die in diesem Kontext wesentlichen Fragen in folgenden Schritten zu klären:

SCHRITT 1:

Welche konkrete Leistung wird benötigt?

Zunächst werden in dem Leitfaden die konkreten Sozialleistungen genannt, um die es in den einzelnen Bereichen geht, wie z.B. um einen Rollstuhl, die Aufnahme in den Bildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, eine Schulbegleitung oder die Pflege in einer stationären Einrichtung. Die Zuordnung der einzelnen Leistungen zu den verschiedenen Bereichen (sog. Leistungsgruppen) soll durch das Stichwortverzeichnis im Anhang erleichtert werden: z.B. Schulbegleiter*in gehört zur Leistungsgruppe „Teilhabe an Bildung“.

SCHRITT 2:

Zu welcher Migrant*innengruppe gehören die Ratsuchenden?

Da der Zugang zu der konkreten Sozialleistung oft vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängt, ist im nächsten Schritt zu klären, zu welcher der vier folgenden Gruppen (vgl. Kap. I) die Ratsuchenden gehören.

- Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht
- Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht
- Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel
- Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung

SCHRITT 3:

Welcher Träger ist für die Erbringung der konkreten Sozialleistung zuständig?

Anschließend ist festzustellen, bei welcher Institution (sog. Rehabilitationsträger oder sonstige Kostenträger) die konkrete Sozialleistung beantragt werden muss.

Diese Träger sind insbesondere:

- Gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der sozialen Pflegeversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Jugendamt
- Träger der Eingliederungshilfe
- Träger der Sozialhilfe: Sozialamt

Die einzelnen Bundesländer bestimmen, wer Träger der Eingliederungshilfe ist. Dies kann beispielsweise das Land, der Bezirk oder der Landschaftsverband sein.

Oft ist vorrangig ein Träger für eine bestimmte Leistungsgruppe zuständig wie etwa die Krankenkasse für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation; ein anderer Träger muss diese Leistungen dann nur nachrangig erbringen.

So kann beispielsweise das Sozialamt zur Leistung einer Prothese verpflichtet sein, wenn der Ratsuchende nicht krankenversichert ist.

Der Leitfaden konzentriert sich auf die Frage, inwieweit Migrant*innen den **gleichen Zugang** zu Leistungen haben wie deutsche Staatsangehörige (**Inländer*innen**). Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erhalt einer bestimmten Sozialleistung, die ausländische und deutsche Staatsangehörige gleichermaßen erfüllen müssen, werden daher nur kurz skizziert.

Wenn in dem Leitfaden steht, dass eine bestimmte Migrant*innengruppe beispielsweise alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse erhält, bedeutet dies, dass sie unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Zugang zu diesen Leistungen hat.

Bestimmte Migrant*innen sind allerdings generell von bestimmten Sozialleistungen ausgeschlossen – wie z.B. Personen mit Aufenthaltsgestattung von Leistungen nach dem SGB II. Hier bietet der Leitfaden eine Übersicht, ob ein Zugang zu den Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – einem sozialrechtlichen Sondergesetz für eine bestimmte Personengruppe – besteht und welche Sozialleistung im Kontext einer Behinderung danach erbracht werden können.

Wenn in dem Leitfaden Ermessenentscheidungen erwähnt sind,² geht es immer um die Leistungen, die nach einer gesetzlichen Regelung einer bestimmte Migrant*innengruppe nach Ermessen gewährt werden **können**; beispielsweise kann das Sozialamt einem Asylsuchenden eine bestimmte Leistung zur Sicherung der Gesundheit bewilligen. Bei einer Ermessenentscheidung muss die Behörde auch das höherrangige Recht wie etwa das Grundgesetz berücksichtigen. Wenn von den verschiedenen möglichen Entscheidungen, die eine Behörde im Rahmen ihres Ermessens prüfen muss, im Ergebnis nur eine Entscheidung rechtmäßig ist, weil eine andere Entscheidung z.B. gegen das Recht auf Bildung nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention verstoßen würde – ist ihr Ermessen „auf Null reduziert“ und der Betreffende hat einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung.

In den folgenden Kapiteln wird an verschiedenen Stellen beschrieben, dass ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** besteht. Als Eingliederungshilfe werden Sozialleistungen des **Trägers der Eingliederungshilfe, des Jugendamts³ oder des Sozialamts** bezeichnet, die Menschen mit einer Behinderung aufgrund dieser Behinderung erhalten, vgl. § 90 SGB IX, § 35a SGB VIII und § 2 AsylbLG. Diese Sozialleistungen sollen insbesondere die **medizinische Rehabilitation**, die Teilhabe am **Arbeitsleben** und an **Bildung** sowie die **soziale Teilhabe** ermöglichen bzw. unterstützen. Damit fallen unter Eingliederungshilfe Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen (vgl. Schritt 1). Eine bestimmte Leistung (z.B. eine*n Schulbegleiter*in) wird als Eingliederungshilfe bewilligt, wenn kein anderer Träger für diese Leistung zuständig ist. Das ist häufig bei Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung der Fall. Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen – anders als im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich – werden als Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, weil die Bundesagentur für Arbeit hierfür nicht zuständig ist.

Jedes Teilkapitel endet mit einer Tabelle, in der der Zugang der einzelnen Migrant*innengruppen zu den Leistungen der einzelnen Kostenträger in einem bestimmten Bereich dargestellt wird.

- 1 Aufgrund der Komplexität des Themas wurden bei der Erstellung des Leitfadens nicht alle sozialrechtlichen Ansprüche und Leistungsgruppen berücksichtigt, die in der Expertise thematisiert werden. Die Themen „Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen“ sowie „Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung infolge der Erwerbsminderung“ werden hier ausgelassen.
- 2 Auf einige Sozialleistungen haben Menschen mit einer Behinderung – auch wenn sie deutsche Staatsangehörige sind – keinen Anspruch, sondern die Behörde trifft eine Ermessensentscheidung, ob die Leistung im Einzelfall gewährt wird, z.B. bei der Teilnahme an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III. In dem Leitfaden wird aber der Einfachheit halber nicht danach unterschieden, ob auf die einzelnen Leistungen ein Anspruch besteht oder ob Ermessen ausgeübt wird.
- 3 Die Voraussetzungen für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch das Jugendamt nach § 35a SGB VIII wird bei den einzelnen Leistungsgruppe beschrieben.

I. Diverse Migrant*innen- gruppen – verschiedene Aufenthaltspapiere, gewöhnlicher Aufenthalt und höherrangiges Recht

In Deutschland existiert eine Vielzahl von „Aufenthaltspapieren“, deren Vergabe von dem Zweck der Einreise bzw. von der Zuordnung des jeweiligen Herkunftslandes abhängt. Das Aufenthaltsrecht unterscheidet bei den in Deutschland lebenden Migrant*innen zwischen zwei großen Gruppen, Unionsbürger*innen und sog. Drittstaats angehörige. Aufenthaltstitel, die die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen erlauben, sind das vor allem das Visum, die Aufenthaltserlaubnis, die Blaue Karte EU, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

1. Unionsbürger*innen

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union (Unionsbürger*innen) brauchen für die Einreise nach Deutschland kein Visum und keinen Aufenthaltstitel, um hier leben zu dürfen. Allerdings hängt ihr „materielles Aufenthaltsrecht“ bei einem längeren Aufenthalt davon ab, ob sie sich als Arbeitnehmer*in (ggf. auch bei einem „Minijob“), als Auszubildende, als Arbeitsuchende oder als Selbständige etc. in Deutschland aufhalten. Auch ihre Familienangehörigen, d.h. (Ehe-)Partner*innen und Kinder unter 21 Jahren sowie alle Kinder und Eltern etc., denen Unterhalt geleistet wird, sind freizügigkeitsberechtigt. Gleiches kann für die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU definierten „nahestehenden Personen“ wie Lebensgefährt*innen gelten (§ 3a FreizügG/EU). Sind Arbeitnehmer*innen unverschuldet arbeitslos geworden, behalten sie ihre Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer*in unbegrenzt, wenn sie über ein Jahr erwerbstätig waren. Bei einer kürzeren Erwerbstätigkeit sind sie nur für weitere sechs Monate freizügigkeitsberech-

Aufenthaltskarte

Familienangehörige von Unionsbürger*innen, die selbst Drittstaatsangehörige sind, erhalten von der Ausländerbehörde innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).



2. Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige – so werden überwiegend alle Menschen bezeichnet, die nicht Staatsangehörige eines EU-Staates sind² – benötigen im Regelfall für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland eine Erlaubnis. Die Erteilung der Aufenthaltstitel obliegt vor allem den örtlichen Ausländerbehörden,³ die „Aufenthaltspapiere“ in unterschiedlichen Formaten ausstellen: Als Chipkarte mit einem Zusatzblatt oder als Aufkleber im Reisepass, ebenso verbreitet sind Klappkarten oder die einfache Papierform. Im Folgenden findet sich eine Übersicht zu den wichtigsten Aufenthaltspapieren, die Drittstaatsangehörigen erteilt werden können:

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie wird unter verschiedenen Voraussetzungen nach einer bestimmten Voraufenthaltszeit erteilt (§§ 9; 26 Abs. 3 und 4 AufenthG).



Ankunftsnachweis

Der Ankunftsnachweis, der u.a. Angaben zur Person und ein Lichtbild enthält, ist ein Aufenthaltspapier, das die Meldung als Asylsuchende/r bescheinigt (§ 63a AsylG). Schutzsuchende, denen die Flucht nach Deutschland gelungen ist und die hier um Asyl nachgesucht haben, aber noch keinen förmlichen Asylantrag stellen konnten, erhalten einen Ankunftsnachweis.



Aufenthaltsgestattung

Nach der förmlichen Asylantragstellung wird eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (§ 63 AsylG) ausgestellt, die u.a. mit dem Datum der Asylantragstellung die bisherige Dauer des Aufenthalts in Deutschland bescheinigt. Während der Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird die Aufenthaltsgestattung jeweils verlängert. Dies gilt auch für die Dauer eines eventuellen Klageverfahrens vor den Verwaltungsgerichten, falls der Asylantrag als unbegründet abgelehnt wurde.



Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vor allem Drittstaatsangehörigen erteilt, deren Asylantrag endgültig abgelehnt wurde und die somit vollziehbar ausreisepflichtig sind, aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Oftmals wird die

Duldung nur mit einer kurzen Laufzeit ausgestellt. Vielfach wird sie aber immer wieder verlängert, so dass der Aufenthalt der Betroffenen nicht selten jahrelang in diesem Zustand verbleibt. Wird eine Ausbildung aufgenommen, erhalten sie unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG). Personen mit Duldung, die seit 12 Monaten mindestens 20 Wochenstunden in Deutschland arbeiten, soll unter verschiedenen weiteren Voraussetzungen eine sog. Beschäftigungsduldung erteilt werden (§ 60d AufenthG). Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Duldung mit dem Zusatz „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt (§ 60b AufenthG).



Welche Relevanz haben die Unterschiede der verschiedenen „Aufenthaltspapiere“?

Der jeweilige Status hat auch eine besondere Relevanz für den Bezug von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es hängt von dem jeweiligen Aufenthaltspapier ab, welche sozialrechtlichen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung Zugewanderten gewährt werden (siehe auch das folgende Kapitel). Der jeweilige Status hat auch Einfluss auf die Frage, wann eine Person Zugang zu Bildungsmaßnahmen oder zum Arbeitsmarkt erhält bzw. eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird (siehe Kapitel IV und V). Demgegenüber spielt die sogenannte gute Bleibeperspektive von Personen mit Aufenthaltsgestattung nur noch beim sofortigen Zugang zu bestimmten Leistungen der Arbeitsagenturen wie der Förderung aus dem Vermittlungsbudget eine Rolle.

Was bedeutet die Anspruchsvoraussetzung „gewöhnlicher“ Aufenthalt?

Für einen Teil der Sozialleistungen ist Voraussetzung, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht. Dies gilt vor allem für Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Teilhabe am

Arbeitsleben, für die Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Grundsicherung. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er – nach den Umständen erkennbar – nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 SGB I). Die aufenthaltsrechtliche Situation ist ein Aspekt bei der Prüfung, ob ein sog. **zukunftsöffener Aufenthalt** vorliegt. Bei Zugewanderten mit einem Aufenthaltstitel und bei Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht steht die aufenthaltsrechtliche Situation einem gewöhnlichen Aufenthalt nicht entgegen. Das Gleiche gilt in der Regel bei Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunfts-nachweis, da vor dem Abschluss eines Asylverfahrens nicht absehbar ist, dass eine Person Deutschland wieder verlassen muss. Bei Unionsbürger*innen ohne materiellem Aufenthaltsrecht oder bei Personen mit einer Duldung spricht das fehlende Aufenthaltsrecht nicht zwingend gegen einen gewöhnlichen Aufenthalt, wenn nicht absehbar ist, wie lange sie in Deutschland bleiben können.

Ansprüche aus „höherrangigem Recht“

Das Völkerrecht⁴ und das Recht der Europäischen Union (Unionsrecht) sowie das Verfassungsrecht beinhalten verbindliche Vorgaben, die insbesondere bei der Vornahme von Ermessensentscheidungen oder bei einer Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie zum Beispiel „besondere Härte“, zu berücksichtigen sind. Relevant sind insbesondere

- die UN-Behindertenrechtskonvention
- die UN-Kinderrechtskonvention
- das Europäische Fürsorgeabkommen und
- die EU-Aufnahmerichtlinie.

Die **UN-Behindertenrechtskonvention** enthält das Recht auf Bildung und Inklusion, Arbeit und eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung, damit Menschen mit einer Behinderung eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erreichen können. Das Ziel ist ihre volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens.

Die **UN-Kinderrechtskonvention** beinhaltet Standards zur Führung eines erfüllten und menschenwürdigen Lebens von Kindern, um ihre Würde zu wahren, ihre Selbständigkeit zu fördern und eine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern. Hier ist auch das Recht auf Bildung statuiert.

Das **Europäische Fürsorgeabkommen** ist eine völkerrechtliche Vereinbarung. Es verpflichtet alle vertragschließenden Staaten dazu, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten Leistungen der sozialen Fürsorge und der Gesundheitsfürsorge zu erbringen und zwar unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen. Voraussetzung ist aber, dass sie sich **erlaubt** in ihrem Land aufhalten. Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt für Staatsangehörige folgender Länder: Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und Türkei.

Die **EU-Aufnahmerichtlinie** ist heranzuziehen, wenn es um Asylsuchende, also um Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnaheis geht, weil dort Vorgaben zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von bestimmten Personengruppen – wie etwa von Menschen mit einer Behinderung – enthalten sind, die bei der Gestaltung der Aufnahmebedingungen in den EU- Mitgliedsstaaten vor allem bezüglich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der medizinischen Versorgung zu berücksichtigen sind.

Zudem sind im **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland Grundsätze festgelegt, die bei der Gewährung von Sozialleistungen beachtet werden müssen, wie das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie das Sozialstaatsprinzip. Danach ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben garantiert. Dies trifft auch für ausländische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.

- 1 Eine gute Übersicht über das Aufenthaltsrecht von Unionsbürger*innen bietet die Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Gesamtverband, „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“, 4. Auflage 2021, S. 7 ff.
- 2 Teilweise wird für Staatsangehörige der sonstigen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie der Schweiz nicht der Begriff „Drittstaatsangehörige“ verwendet, weil sie das Recht auf freien Personenverkehr genießen.
- 3 Für die Erteilung von Visa, die zur Einreise berechtigen, sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.
- 4 Zwar sind die UN-BRK und die UN-KRK als Teil des Völkerrechts durch die Ratifikationsgesetze einfachgesetzliches Recht des Bundes, aber sie besitzen verfassungsrechtliche Bedeutung als Auslegungshilfe für die Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes; ihre Heranziehung ist Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (vgl. BVerfG, 30.1.2020, 2 BvR 1005/18, Rn. 48 zur UN-BRK m.w.N.). Daher können sie insoweit als „höherrangig“ bezeichnet werden.

II. Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

In einigen Bereichen hängt der Zugang zu Sozialleistungen, die wegen einer Behinderung erbracht werden, davon ab, ob Migrant*innen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschränkt werden. Davon kann abhängig sein, ob ein Zugang zu einer bestimmten Leistung besteht und welcher Kostenträger zuständig ist.

Beispielsweise sind alle Personen, die Bürgergeld vom Jobcenter erhalten, gesetzlich krankenversichert und haben daher wie Inländer*innen Zugang zu allen Leistungen der Krankenkasse zur **medizinischen Rehabilitation** wie etwa zu einer logopädischen Behandlung. Ein Kind mit einer Behinderung hat – solange es eine Aufenthaltsgestattung hat und Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhält – keinen Rechtsanspruch etwa auf heilpädagogische Leistungen nach § 113 SGB IX, sondern kann diese Förderung nur nach Ermessen erhalten.¹

Für die Frage, **welche** Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung ein/e Migrant*in erhält, richtet sich wiederum nach dem **Aufenthaltsstatus** und ggf. nach der **Voraufenthaltsdauer**. Daher wird in den folgenden Abschnitten erläutert, welche Migrant*innengruppen von welcher Behörde welche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bekommen. An einigen Stellen im SGB II und XII werden **bestimmte Untergruppen** – z.B. arbeitssuchende Unionsbürger*innen – ausdrücklich von Leistungen **ausgeschlossen**. Diese Ausschlüsse verstoßen aber in manchen Konstellationen gegen **höherrangiges** Recht (vgl. Kap. I).

Bei der Frage, welcher Zugang zu Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung besteht, wird zwischen den vier folgenden Migrant*innengruppen unterschieden (vgl. Kap. I):

- Unionsbürger*innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht
- Unionsbürger*innen ohne ein materielles Aufenthaltsrecht
- Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel
- Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsge-
stattung oder mit einer Duldung.

Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung sind:

Bürgergeld
Personen, die trotz ihrer Behinderung 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sein können, sind erwerbsfähig und können vom Jobcenter Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten. Leben sie in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen mit nicht erwerbsfähigen Angehörigen, können diese nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II ebenfalls Bürgergeld beziehen.
Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung
Personen, die z.B. wegen ihrer Behinderung nicht erwerbsfähig sind, können vom Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII erhalten. Ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen können nach § 41 SGB XII Grundsicherung beziehen.
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
Personen mit bestimmten Aufenthaltspapieren erhalten vom Sozialamt nur Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zu den Einzelheiten siehe unten 3. c – d und 4. c – d in den nachfolgenden Abschnitten, S. 28 - 31.

Im Folgenden wird im Einzelnen aufgeschlüsselt, welche Migrant*innen welche Leistungen zu Sicherung ihres Lebensunterhalts von welchem Leistungsträger erhalten:²

1. Erhalten Unionsbürger*innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht (vgl. I 1)

a) Bürgergeld vom Jobcenter?

Überwiegend ja.

Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b SGB II Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen von diesen Leistungen aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche haben.

ABER: Ausschluss gilt nicht

nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Überwiegend ja.

Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen von diesen Leistungen aus, wenn sie

- ein Aufenthaltsrecht wegen der Arbeitssuche haben.

Sie erhalten daher nur Überbrückungsleistungen, in der Regel nur für Ernährung und Unterkunft etc. und nur für maximal einen Monat.

Zur Überwindung einer besonderen Härte können auch andere Leistungen gewährt und die Leistungen länger oder auch dauerhaft erbracht werden.³

ABER: Ausschluss gilt nicht

- für Unionsbürger*innen, die aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens kommen oder
- wenn sie seit fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht

- Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁴

2. Erhalten Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht

a) Bürgergeld vom Jobcenter?

Nein.

Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen ohne materielles Aufenthaltsrecht von diesen Leistungen aus.

ABER: Ausschluss gilt nicht

nach fünf Jahren gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde.

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Teilweise.

Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen ohne materielles Aufenthaltsrecht von diesen Leistungen aus. Sie erhalten daher nur **Überbrückungsleistungen**, in der Regel nur für Ernährung und Unterkunft etc. und nur für maximal einen Monat. Zur Überwindung einer besonderen Härte können auch andere Leistungen erfolgen und die Leistungen länger oder auch dauerhaft erbracht werden.⁵

ABER: Ausschluss gilt

- **nicht**, wenn sie seit fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde oder
- **ggf. auch** nicht für Unionsbürger*innen, die aus einem Mitgliedsstaat des Europäischen Fürsorgeabkommens kommen, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt wurde, das ist aber umstritten.⁶

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht: Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁷

c) Leistungen nach dem AsylbLG vom Sozialamt?

Sie müssten erbracht werden, wenn der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wurde und die Unionsbürger*innen vollziehbar ausreisepflichtig sind.⁸

3. Erhalten Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel

a) Bürgergeld vom Jobcenter?

Überwiegend ja. Das SGB II schließt in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b und Nr. 3 SGB II Drittstaatsangehörige von diesen Leistungen aus, wenn sie

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG zur Arbeitssuche, nach § 17 AufenthG zur Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder nach § 20a AufenthG (sog. Chancenkarte) haben oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (vgl. c).

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt

Überwiegend ja. Das SGB XII schließt in § 23 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII Drittstaatsangehörige von diesen Leistungen aus, wenn sie

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG zur Arbeitssuche, nach § 17 AufenthG zur Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder eine Chancenkarte nach § 20a AufenthG haben oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (vgl. c).

ABER: Ausschluss gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder der Türkei kommen, da sie Mitgliedsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens sind.

ABER: außerdem möglicher Verstoß gegen höherrangiges Recht: Die Gewährung von Hilfen könnte aus **verfassungsrechtlichen Grundsätzen** möglich sein.⁹

c) Leistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt?

Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG, wenn sie wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt wurde
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die Abschiebung noch keine 18 Monate ausgesetzt ist,

erhalten, wenn sie seit **mindestens 36 Monaten** in Deutschland leben, nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Das bedeutet, dass sie analog § 27 SGB XII **Hilfe zum Lebensunterhalt** und analog § 41 SGB XII **Grundsicherung** erhalten.

ACHTUNG Übergangsregelung: Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, erhalten diese Leistungen weiterhin (§ 20 AsylbLG).

d) Leistungen nach § 3 AsylbLG vom Sozialamt?

Leben die in 3c genannten Drittstaatsangehörigen noch keine 18 Monate in Deutschland, erhalten sie Grundleistungen nach §§ 3 ff AsylbLG. Diese Grundleistungen sind **gegenwärtig** ca. 100 € niedriger als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII und können in Form von Bezahlkarten, Bargeld oder Sachleistungen erbracht werden. Diese Personen sind nicht gesetzlich krankenversichert, sondern erhalten nur Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Infokasten VIII, S. 54).

4. Erhalten Personen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung

a) Bürgergeld vom Jobcenter?

Nein

b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt?

Nein

c) Leistungen nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt?

Seit 27.02.2024 beziehen sie nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII, wenn sie seit mindestens **36 Monaten** in Deutschland leben (vorher waren es 18 Monate). Das bedeutet, dass sie dann analog § 27 SGB XII **Hilfe zum Lebensunterhalt** und analog § 41 SGB XII Grundsicherung erhalten.

ACHTUNG Übergangsregelung: Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, erhalten diese Leistungen weiterhin (§ 20 AsylbLG).

d) Leistungen nach § 3 AsylbLG vom Sozialamt?

Leben sie noch keine 36 Monate in Deutschland, erhalten sie Grundleistungen nach §§ 3 ff AsylbLG. Diese Grundleistungen sind **gegenwärtig** ca. 100 € niedriger als die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 SGB XII und können in Form von Bezahlkarten, Bargeld oder Sachleistungen erbracht werden. Diese Personen sind nicht gesetzlich krankenversichert, sondern erhalten nur Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG und sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Infokasten VIII, S. 54).

e) Leistungen nach § 1a AsylbLG vom Sozialamt?

Unter bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen kürzt das Sozialamt die Leistungen erheblich und deckt im Regelfall nur den Bedarf an Ernährung, Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege. Erheblich reduzierte Leistungen erhalten unter anderem Personen mit einer Duldung, die nur aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können, etwa wenn sie falsche Angaben zu ihrer Identität machen oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirken. Vor allen bei Personen mit besonderen Bedürfnissen wie Personen mit einer Behinderung kann die Kürzung gegen höherrangiges Recht verstoßen.¹⁰

Praxishinweis:

Wird in der Beratung deutlich, dass die Voraussetzungen für einen günstigeren Leistungsbezug vorliegen, sollte zunächst eine Änderung des Leistungsbezugs erreicht werden, bevor der behinderungsspezifische Anspruch geltend gemacht wird. Das kann z.B. der Fall sein, wenn Asylsuchende über 36 Monate in Deutschland sind und daher jetzt einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben oder wenn eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG vorgenommen wurde, die nicht rechtmäßig ist.

Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Beantragung von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung in einigen Fällen zum Verlust des Aufenthaltsrechtes führen kann. Die Jobcenter bzw. die Sozialämter können verpflichtet sein, die Ausländerbehörde über die Beantragung von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung zu informieren.¹¹

Wenn Migrant*innen bislang keine Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, sollten sich Beratungsangebote im Bereich der Behindertenhilfe daher ggf. an eine Fachberatungsstelle oder an einen Rechtsanwalt/anwältin wenden, auch um die Chancen zu erhöhen, bestimmte Rechte durchzusetzen (vgl. Kap. VIII).

- 1 Das Ermessen kann allerdings auf Null reduziert und die Behörde daher zur Gewährung der Leistung verpflichtet sein, vgl. Einleitung S. 12 f.
- 2 Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Leistungsausschlüsse genannt; weitere Ausschlüsse können in den ersten drei Monaten des Aufenthalts und bei der Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs bestehen, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II und § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XII.
- 3 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2018 - L 25 AS 337/18 B ER, Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Gesamtverband, „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“, 4. Auflage November 2021, S. 62 ff.
- 4 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 5 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.03.2018 - L 25 AS 337/18 B ER, Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Gesamtverband, „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“, 4. Auflage November 2021, S. 62 ff.
- 6 So LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2019 - L 15 SO 15/19 B ER BSG, Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10 R, Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 54/12 R; a. A. BSG, Beschluss vom 03.12.2015 - B 4 AS 59/13 R; BSG, Urteil vom 9. August 2018 - B 14 AS 32/17.R (Rn. 34).
- 7 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 8 So Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 07.04.2015 - L 6 AS 62/15 B ER; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.11.2018 - L 19 AS 1434/18 B ER; aA u.a. BayVGH, Beschluss vom 14.5.2020 - 12 CE 20.985, Rn. 22; LSG NRW, Beschluss vom 30.5.2019, L 20 AY 15/19 B ER, Rn. 29 ff.
- 9 SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017 – S 4 AS 20/17, Beschluss vom 15.02.2017 – S 11 SO 9/17 ER.
- 10 Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., 3. Aufl. 2020, Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration, Soziale Rechte für Flüchtling, S. 53. Verschiedene Sozialgerichte haben generell Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 1a AsylbLG geäußert, vgl. <https://www.asyl.net/recht/rechtsprechungskategorien/sozial-recht-fuer-fluechtlinge-asylsuchende-und-migranten/asylbewerberleistungsgesetz>.
- 11 § 5 Abs. 3 FreizügG/EU, AVwV zum FreizügG/EU vom 03.02.2016, Nr. 5.3.2; § 5 Abs. 1, Nr. 1; 7 Abs. 2 S. 2, 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a AufenthG.

III. Gesundheitsversorgung – Medizinische Rehabilitation

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehört.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind:

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel
- Hilfsmittel
- Früherkennung und Frühförderung
- Psychotherapie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Heilmittel

Hierzu gehören die Krankengymnastik (physikalische Therapie), die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Ergotherapie und die podologische Therapie (nichtärztliche Heilkunde am Fuß) etc..¹

Hilfsmittel

Hierzu gehören Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücke (wie Prothesen, Perücken) und orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc..²

Früherkennung und Frühförderung

Dies sind Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder. Hierzu gehören medizinische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Die Belastungserprobung soll die körperliche, geistige und psychische Belastbarkeit des Berufstätigen durch praktische Überprüfung oder Tests feststellen. Ziel der Arbeitstherapie ist die Förderung bereits vorhandener beruflicher Fähigkeiten, wie von handwerklich-technischen Fähigkeiten und/oder geistig-psychischen Befähigungen durch Einübung konkreter Arbeitsschritte aus dem Berufsleben.

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger*innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant*innen gruppe die Ratsuchenden gehören.

Anschließend ist im **dritten Schritt** zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht **gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. I, S. 35), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII, z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch das Sozialamt oder das Jugendamt übernommen und sie haben Zugang zu allen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

INFOKASTEN Nr. I:

Wann erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Beschäftigungsverhältnis krankenversichert sind
- an einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Bürgergeld vom Jobcenter erhalten (vgl. Kapitel II)
- sonst im Krankheitsfall nicht abgesichert sind
ACHTUNG: hier müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein³
- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege in Pflegefamilien oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kapitel II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger*innen⁴ mit einem Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben und keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. II, S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Gebrauchsanleitung, S. 13).

INFOKASTEN Nr. II:

Wann erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX?

Alle Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht haben hierzu Zugang:

- als Anspruch oder
- nach Ermessen.⁵

1) Anspruch auf Eingliederungshilfe

Er besteht, wenn sich Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Dies ist insbesondere anzunehmen bei

- einem Daueraufenthaltsrecht
- einer Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer*in oder Selbständige*r
- einer Freizügigkeitsberechtigung als Familienangehörige.

Bei Unionsbürger*innen, die als **Arbeitsuchende** freizügigkeitsberechtigt sind oder die als **Schüler*innen bzw. Auszubildende** oder als deren **sorgeberechtigte(r) Eltern(teil)** ein Aufenthaltsrecht aufgrund der EU-Verordnung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit haben, kommt es auf den Einzelfall an.

2) Eingliederungshilfe nach Ermessen

Wird ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt nicht angenommen, besteht **kein Anspruch** auf Eingliederungshilfe. In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach **Ermessen** erbracht werden. Bei dieser Ermessensentscheidung muss auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

TABELLE 1:**Zugang von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. I, S. 35
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja, Anspruch oder Ermessen vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

2. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht im **Ausnahmefall gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. III, S. 40), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die **Krankenbehandlung** von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch das Sozialamt oder das Jugendamt **übernommen**.

INFOKASTEN Nr. III:

Wann erhalten Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- an einer **anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind** oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Bürgergeld vom Jobcenter erhalten (vgl. Kap. II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen, auch wenn sie im **Ausnahmefall** trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁶ alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger*innen, die im Ausnahmefall kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁷

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Wenn junge Unionsbürger*innen⁸ ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben und keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

können sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt erhalten.

Minderjährige Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).

INFOKASTEN Nr. IV:

Wann erhalten Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX?

Alle Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierzu nach Ermessen Zugang. Ein Ausschluss kann nur dann bestehen, wenn sie nach einer Verlustfeststellung vollziehbar ausreisepflichtig werden (vgl. Kapitel 1) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (vgl. Infokasten VIII, S. 54).⁹ Bei dieser Ermessensentscheidung muss auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Tabelle 2:

Zugang von Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. III, S. 40
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	i.d.R. Ja vgl. 2d, S. 42
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja, nach Ermessen vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel gesetzlich krankenversichert sind (vgl. Infokasten Nr. V, S. 45), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Sozialhilfe nach SGB XII oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die Krankenbehandlung von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch das Sozialamt oder das Jugendamt übernommen.

INFOKASTEN Nr. V:

Wann erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Beschäftigungsverhältnis krankenversichert sind
- in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind
- Bürgergeld vom Jobcenter erhalten (vgl. Kap. II)
- sonst im Krankheitsfall nicht abgesichert sind Achtung: hier müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein¹⁰

- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Wenn junge Drittstaatsangehörige¹¹ mit einem Aufenthaltstitel, die eine **seelische Behinderung** haben und keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die Krankenbehandlung nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen wird (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).



f) Sozialamt

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und

- seit 36 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48)
- noch nicht seit 36 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 54).

INFOKASTEN Nr. VI:

Wann erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX?

Dabei kommt es auf folgende Punkte an

1. Besteht ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt in Deutschland?
2. Liegen gesetzliche Ausschlussgründe vor?

Zu 1. Voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt

Voraussichtlich dauerhaft ist der Aufenthalt jedenfalls im Regelfall insbesondere bei:

- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 27 ff AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung nach §§ 16 ff AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit nach §§ 18 ff AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 ff AufenthG, die nicht zu einer Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG führt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AsylbLG).

Wird ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt nicht angenommen, besteht **kein Anspruch** auf Eingliederungshilfe. In diesen Fällen kann Eingliederungshilfe nach **Ermessen** erbracht werden. Bei dieser Ermessensentscheidung muss der Träger der Eingliederungshilfe auch das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) berücksichtigen. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

Zu 2. Gesetzliche Ausschlussregelung für Teilgruppen

Das SGB IX schließt Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel von Eingliederungshilfe aus, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.¹²

ABER:

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die **Leistungen nach dem AsylbLG** beziehen (vgl. Kap. II, 3 c, S. 29), haben dieselben Zugänge zu Eingliederungshilfe durch das Sozialamt wie Asylsuchende (vgl. Infokasten VIII, S. 54) mit folgenden Ausnahmen:

Wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten (wie ggf. Bürgerkriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) und schon 36 Monate hier leben, besteht ein **Anspruch** auf Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, § 100 Abs. 1 S. 2 SGB IX.

ACHTUNG Übergangsregelung: Auch Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (§ 20 AsylbLG).

TABELLE 3:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. V, S. 45
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Beim Zugang zu Leistungen nach dem SGB II/XII: Ja Anspruch oder Ermessen , vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48
 Sozialamt	Beim Zugang zu Analogleistungen nach AsylbLG: Anspruch oder Ermessen , vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48. Beim Zugang zu Grundleistungen nach AsylbLG: Zugang zu einzelnen Leistungen nach Ermessen ; vgl. Infokasten VIII, S. 54

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung



a) Gesetzliche Krankenkasse

Wenn Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis oder Duldung **gesetzlich krankenversichert** sind (vgl. Infokasten Nr. VII, S. 51), erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Krankenkasse.

Auch wenn sie Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (vgl. Kap. II) oder bestimmte Jugendhilfeleistungen erhalten und nicht krankenversichert sind, wird die **Krankenbehandlung** von der Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch das Sozialamt oder das Jugendamt **übernommen**.

INFOKASTEN Nr. VII:

Wann erhalten Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis oder Duldung Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung?

Das ist der Fall, wenn sie

- sozialversicherungspflichtig beschäftigt, also über das Beschäftigungsverhältnis krankenversichert sind
- in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind oder an bestimmten Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind
- freiwillig (weiter) gesetzlich krankenversichert sind

- Kinder- und Jugendhilfe durch Vollzeitpflege oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII geleistet wird
- Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen) vom Sozialamt erhalten (vgl. Kap. II).

Achtung: In den ersten 36 Monaten des Aufenthalts erhalten sie keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern nur eine (eingeschränkte) Versorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG.¹³

ACHTUNG Übergangsregelung: Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, erhalten weiterhin Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse (§ 20 AsylbLG, vgl. Kap. II).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis oder Duldung alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis oder Duldung

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen, z.B. weil sie in den letzten zwei Jahren sechs Monate rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben und

- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können

haben sie Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation.



d) Jugendamt

Wenn junge Menschen¹⁴ mit Aufenthaltsgestattung, Ankunfts-nachweis oder Duldung, die eine **seelische Behinderung** haben und keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten,

- ambulant oder teilstationär (z.B. in Kitas) Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Frühförderung, oder
- stationär Leistungen nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt erhalten, beispielsweise Unterbringung in einer betreuten Wohngruppe, ohne dass Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII erbracht wird,

erhalten sie alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom Jugendamt.



e) Sozialamt

Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunfts-nachweis oder Duldung, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten können, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX.

Solange sie nur Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten können, haben sie Zugang zu einzelnen Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG. Zu den Einzelheiten vgl. Infokasten VIII, S. 54.

INFOKASTEN Nr. VIII:

Wann erhalten Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis oder Duldung Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX bzw. Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG?

1. Beim Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG

Sie beziehen nach 36 Monaten Voraufenthalt Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen, vgl. Kap. II). Sie erhalten dann vom Sozialamt Eingliederungshilfe nach einer **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Kinderrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen auf Null reduziert sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen. **ACHTUNG** Übergangsregelung: Auch Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, haben erhalten Eingliederungshilfe nach Ermessen nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (§ 20 AsylbLG).

2. Beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

In den ersten 36 Monaten des Aufenthalts erhalten sie **Grundleistungen** nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG (vgl. Kap. II). Es besteht **kein Zugang zu Eingliederungshilfe** nach § 90 SGB IX.

Nach **§ 4 Abs. 1 AsylbLG** wird nur die zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und Schmerzzustände erforderliche **ärztliche** und zahnärztliche **Behandlung** und andere zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderlichen Leistungen übernommen.

Damit haben Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis oder Duldung, die eine Behinderung haben, einen Anspruch auf die Gewährung von Heil- und Hilfsmitteln, wenn sie zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen nach medizinischen Gesichtspunkten

erforderlich sind, beispielsweise orthopädische Hilfsmittel (orthopädische Schuhe, Orthesen und Stützvorrichtungen).

Nach **§ 6 Abs. 1 AsylbLG** kann das Sozialamt andere Leistungen insbesondere dann erbringen, wenn sie im Einzelfall

- zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich oder
- zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder
- zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind¹⁵

Anders als gesetzlich Krankenversicherte erhalten sie damit nicht automatisch in jedem Fall alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Aber trotzdem **können** im Einzelfall grundsätzlich **alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt werden**. Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

3. Beim Bezug von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG

Nach **§ 4 Abs. 1 AsylbLG** wird nur die zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und **Schmerzzustände** erforderliche **ärztliche** und zahnärztliche **Behandlung** und andere zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderlichen Leistungen übernommen.

Leistungen nach **§ 6 AsylbLG** können nach dem Wortlaut des § 1a AsylbLG **nicht erbracht** werden. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieser Ausschluss bei Menschen mit Behinderungen im Einzelfall gegen höherrangiges Recht verstößt und daher nicht anzuwenden ist.¹⁶

Damit bestehen für die einzelnen Gruppen folgende Zugänge zu Eingliederungshilfe:

Analogleistungen nach § 2 AsylbLG	Zugang nach Ermessen
Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	Kein Zugang zu Eingliederungshilfe Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 4 AsylbLG und nach § 6 AsylbLG nach Ermessen
Gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG	Kein Zugang zu Eingliederungshilfe Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 4 AsylbLG und ggf. nach höherrangigem Recht

TABELLE 4:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur medizinischen Rehabilitation?¹⁷
 Gesetzliche Krankenkasse	Bei gesetzlicher Krankenversicherung und bei Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung: Ja vgl. Infokasten Nr. VII, S. 51
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 54.

- 1 Einzelheiten sind in der Heilmittel-Richtlinie geregelt: Richtlinie des Gemeinsamen Ausschusses über die Verordnung mit Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung BAnz AT 11.04.2023 B1.
- 2 Einzelheiten sind in der Hilfsmittel-Richtlinie geregelt: Richtlinie des Gemeinsamen Ausschusses über die Verordnung mit Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung BAnz AT 15.04.2021 B3.
- 3 § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, vgl. Weiser, B. (2016): Sozialleistungen für Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. eine Übersicht zu den rechtlichen Rahmenbedingungen (Expertise), S. 43.
- 4 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 5 Ein Ausschluss besteht nur, wenn die Einreise erfolgt ist, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht anzunehmen sein wird.
- 6 Das ist z.B. denkbar, wenn der Arbeitsunfall bei einem Minijob passiert ist, dessen Umfang so gering war, dass die Unionsbürger*innen dadurch nicht als Arbeitnehmer*innen freizügigkeitsberechtigt geworden sind.
- 7 Denkbar wäre das ggf., wenn eine Tätigkeit etwa in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu den rentenrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung führt, aber nicht die Arbeit nehmer eigenschaft begründen würde.
- 8 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 9 Ein weiterer Ausschluss besteht, wenn die Einreise erfolgt ist, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht anzunehmen sein wird.
- 10 § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, vgl. Weiser (2016): Expertise, S. 44f.
- 11 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 12 Ein weiterer Ausschluss besteht, wenn die Einreise erfolgt ist, um Eingliederungshilfe zu erhalten, was in der Regel nicht anzunehmen sein wird.
- 13 Wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht, übernimmt die Krankenkasse auch die Krankenbehandlung für Personen, die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten (§ 264 Abs. 1 S. 2 SGB V). Der Leistungsumfang richtet trotzdem nach §§ 4, 6 AsylbLG.
- 14 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 15 Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistungen zu erbringen (§ 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).
- 16 Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., 3. Aufl. 2020, S. 53. Verschiedene Sozialgerichte haben generell Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 1a AsylbLG geäußert, vgl. Informationsverbund Asyl & Migration – Start » Recht » Rechtsprechungskategorien » Sozialrecht für Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten Asylbewerberleistungsgesetz.
- 17 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte Migrant*innengruppen erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer*innen haben.

IV. Teilhabe am Arbeitsleben

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehört.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind vor allem:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines **Arbeitsplatzes**,
z.B. Kraftfahrzeughilfe, Hilfsmittel (z. B. orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe), technische Arbeitshilfen
(z. B. höhenverstellbare Schreibtische)¹
- **Berufsvorbereitung**, z.B. behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung mit einer Dauer von bis zu einem Jahr (z.B. Blindentechnische Grundausbildung)²
- **Rehabilitationsspezifische Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen**³
Sie sollen junge Menschen mit Schulpflichterfüllung vorrangig auf eine Ausbildung vorbereiten und sonst die berufliche Eingliederung erleichtern. Die Maßnahmen erfolgen bei Bildungsträgern, die auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind, oder bei besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke etc.⁴ und dauern zwischen 12 und 24 Monate.⁵
- **Unterstützte Beschäftigung**⁶
Ist aufgrund einer Behinderung keine Aus- oder Weiterbildung möglich, kann eine individuelle betriebliche Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen.⁷ Die Maßnahme hat eine Einstiegs-, Qualifizierungs- und Stabilisierungsphase und dauert bis zu zwei Jahren, eine Verlängerung um ein Jahr ist möglich. Sie wird von Integrationsfachdiensten oder anderen Trägern durchgeführt.⁸
- **Berufliche Erstausbildung**
Durch eine **rehabilitationsspezifische Ausbildung** in einer außerbetrieblichen Einrichtung kann ein anerkannter

Ausbildungsabschluss oder ein Fachpraktiker*innenausbildungsabschluss erworben werden.⁹ Sie erfolgt bei Bildungsträgern, die auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind oder bei besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke etc..¹⁰ Eine theoriereduzierte Fachpraktiker*innenausbildung, die auch betrieblich stattfinden kann, ist in verschiedenen Ausbildungsberufen möglich (Verkauf, Maler- und Lackierer*in, Metallbau, Beikoch*köchin etc.);¹¹ hierfür ist ein Antrag bei der jeweiligen Kammer (Handwerkskammer etc.) erforderlich.¹²

Das **Budget für Ausbildung**¹³ erhalten Menschen mit Zugang zum Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen, denen ein Ausbildungsvertrag für eine betriebliche oder Fachpraktiker*innenausbildung angeboten wird. Es umfasst die Ausbildungsvergütung, Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule etc..

- **Rehabilitationsspezifische Berufliche Weiterbildung**

Personen, die behinderungsbedingt eine berufliche Neu- oder Umorientierung benötigen, können eine rehaspezifische Weiterbildung im Betrieb mit Unterstützung durch eine Bildungseinrichtung (betriebliche Umschulung), in einer Bildungseinrichtung oder in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation aufnehmen.¹⁴

- **Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)**

Im **Eingangsverfahren**, das drei Monate dauert, wird festgestellt, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung ist, welche Bereiche und welche Leistungen in Betracht kommen und es wird ein Eingliederungsplan erstellt.¹⁵ Leistungen im Berufsbildungsbereich zur Entwicklung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit werden für zwei Jahre erbracht.¹⁶ Leistungen im Arbeitsbereich erfolgen bei Menschen, für die gegenwärtig keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich Inklusionsbetrieben, Berufsvorbereitung etc. in Betracht kommt, die aber ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können.¹⁷ Statt in einer WfbM können diese Leistungen auch bei anderen Leistungsanbietern erfolgen.¹⁸

- **Budget für Arbeit**

Diese Förderung erhalten Menschen mit Zugang zum Arbeitsbereich einer WfbM, denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird. Sie umfasst einen Lohnkostenzuschuss und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.¹⁹

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist in erster Linie die **Bundesagentur für Arbeit** zuständig. Ausgenommen sind Leistungen im **Arbeitsbereich** in einer WfbM und für das **Budget für Arbeit**; diese Kosten werden oft vom **Träger der Eingliederungshilfe** getragen.

Die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Wenn es erforderlich ist, wird hierzu die berufliche Eignung abgeklärt (Eignungsabklärung) oder eine Arbeitserprobung durchgeführt.²⁰

Das **Ausbildungsgeld**²¹ zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung etc. ist eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit, die aber nicht zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern zu den unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen zählt. Wegen des Sachzusammenhangs zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird der Zugang hierzu dennoch hier dargestellt.

Voraussetzung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit einer Behinderung wie für die anderen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitsmarktintegration nach §§ 29 – 94 SGB III ist bei ausländischen Staatsangehörigen ganz überwiegend der **Zugang zum Arbeitsmarkt**. Dieser Zugang besteht, wenn jemand uneingeschränkt erwerbstätig sein kann oder wenn die Ausländerbehörde zumindest unter bestimmten Voraussetzungen – z.B. bei Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach einer Prüfung der Arbeitsbedingungen – eine Beschäftigungserlaubnis für eine bestimmte Arbeitsstelle erteilen kann.

Keinen Arbeitsmarktzugang haben aber nur sehr wenige Drittstaatsangehörige.²² Personen mit einer Aufenthaltsgestattung dürfen vor allem während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung/AnKER-Zentrum in den ersten sechs Monaten nicht arbeiten, bei Personen mit einer Duldung liegt in bestimmten Konstellationen ein Arbeitsverbot vor, vor allem wenn sie eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität haben. Außerdem dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten (Westbalkanstaaten, Georgien, Ghana, Republik Moldau und Senegal) in vielen Fällen nicht arbeiten.²³ Für Unionsbürger*innen besteht immer ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang.

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger*innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant*innen gruppe der Ratsuchende gehört. Anschließend ist im **dritten Schritt** zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

INFOKASTEN Nr. IX:

Vorbemerkungen zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit für alle Migrant*innengruppen

Zu den Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit** zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit einer Behinderung nach §§ 112 ff SGB III gehören neben den o. g. Hilfen auch die **allgemeinen Leistungen** nach §§ 29 - 94 SGB III: Sie können – wie Menschen ohne eine Behinderung – zum Beispiel durch die Vermittlung freier Arbeitsstellen, die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder die Assistierte Ausbildung unterstützt werden.²⁴ Diese Leistungen sind vorrangig vor den o.g. genannten **besonderen Leistungen** zu gewähren. Außerdem können Arbeitgeber*innen, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen oder ausbilden bzw. eine Einstiegsqualifizierung anbieten, durch einen Zuschuss zur Vergütung gefördert werden.²⁵

Die Leistungen der **Bundesagentur für Arbeit** zur Teilhabe am Arbeitsleben setzen immer voraus, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht (vgl. Kap. I).

Im Hinblick auf den Zugang von ausländischen Staatsangehörigen lassen sich die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung grundsätzlich in zwei Gruppen einteilen:

1. Leistungen, zu denen alle ausländischen Staatsangehörigen Zugang haben.

Dies sind alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, bei denen im SGB III keine Einschränkungen geregelt sind

2. Leistungen der Ausbildungsförderung, zu denen kein uneingeschränkter Zugang besteht.

Dies sind folgende Leistungen:

- Vorphase der Assistierten Ausbildung
- Außerbetriebliche Berufsausbildung
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Ausbildungsgeld

Bei diesen Leistungen sind im SGB III jeweils Einschränkungen oder Ausschlüsse vor allem für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung geregelt. Es ist aber **rechtlich nicht eindeutig**,²⁶ dass diese Einschränkungen auch für Personen mit einer Behinderung gelten oder ob sie uneingeschränkt alle Leistungen erhalten können. Daher können diese Leistungen der Ausbildungsförderung unseres Erachtens für alle Migrant*innengruppen beantragt und gegen eine Ablehnung ggf. Rechtsmittel eingelegt werden (vgl. Kap. VIII).

Bei den einzelnen Migrant*innengruppen wird im Folgenden dargestellt, welche Untergruppen die o.g. Leistungen der Ausbildungsförderung (Außerbetriebliche Berufsausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Vorphase der Assistierten Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Ausbildungsgeld) unstreitig erhalten können. Wie beschrieben, können u. E. die Leistungen der **Ausbildungsförderung** aber bei allen Migrant*innen **geltend gemacht werden**.

Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit ist Grundlage für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 112 SGB III eine sog. Reha-Antragstellung nach § 14 SGB IX und eine entsprechende positive Entscheidung zur Bedarfsfeststellung.²⁷ Bei der Entscheidung über den persönlichen Teilhabebedarf, d.h. über Art und Umfang der erforderlichen Leistungen, können u.a. der Ärztliche Dienst, der Berufspsychologische Service und der Technische Beratungsdienst hinzugezogen werden.²⁸ Die Fachlichen Weisungen binden als Verwaltungsvorschriften die jeweiligen Behörden, nicht aber die Gerichte.

1. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Bundesagentur für Arbeit

Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht haben grundsätzlich zu allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Zugang; **Ausnahmen** können nur bei der **außerbetrieblichen Ausbildung** bestehen. Hiervon sind Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen ausgeschlossen, wenn ein Aufenthaltsrecht besteht

- wegen der **Arbeitssuche** oder
- ggf. in den ersten drei Monaten.

Wenn aber diese Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsrechts bei Personen mit einer Behinderung nicht angewendet werden, können alle Unionsbürger*innen durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert werden (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 62).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen mit einem

Aufenthaltsrecht alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI) und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Junge Unionsbürger*innen²⁹ mit einem Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben, erhalten alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind, wie für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. II,

S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind, wie beispielsweise Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 5:

Zugang von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung (vgl. 1a, S. 63)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja Anspruch oder Ermessen vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

2. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Bundesagentur für Arbeit

Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben grundsätzlich zu allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Zugang, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. **Ausnahmen** können nur bei der **außerbetrieblichen Ausbildung** bestehen. Wenn aber diese Einschränkung bei Personen mit einer Behinderung nicht angewendet wird, können alle Unionsbürger*innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert werden, vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 62.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen, auch wenn sie im Ausnahmefall trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben,³⁰ alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Unionsbürger*innen, die im Ausnahmefall kein materielles Aufenthaltsrecht haben,³¹

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI) und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und

- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

d) Jugendamt

Junge Unionsbürger*innen³² ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine **seelische Behinderung** haben, können alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt erhalten, für die die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind, wie für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit.

Minderjährige Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen ohne Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind, wie für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 6:

Zugang von Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Agentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	in der Regel Ja vgl. 2d, S. 67
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja nach Ermessen vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel

a) Bundesagentur für Arbeit

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel haben grundsätzlich zu allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Zugang; **Ausnahmen** können nur bei der **außerbetrieblichen Ausbildung** bestehen.

Hiervon sind Drittstaatsangehörige ausgeschlossen, wenn ein Aufenthaltsrecht nur besteht

- wegen der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einem Ausbildungs- oder Studienplatz oder
- wegen der Ausbildung oder des Studiums³³
- ggf. in den ersten drei Monaten

oder wenn die Aufenthaltserlaubnis nur zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt (vgl. S. 29).

Wenn aber diese Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsrechts bei Personen mit einer Behinderung nicht angewendet werden, können alle Drittstaatsangehörigen durch eine außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert werden (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 62).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI) und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und

- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Junge Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel,³⁴ die eine **seelische Behinderung** haben, erhalten alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind, wie für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit.



e) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Träger der Eingliederungshilfe, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind wie für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Einleitung, S. 13).

f) Sozialamt

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und

- seit 36 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48)
- noch nicht seit 36 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 54).

Sie können als Teil der Eingliederungshilfe oder nach § 6 AsylbLG alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Sozialamt erhalten, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind wie Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstätte für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit (zum Begriff Eingliederungshilfe, vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 7:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei außerbetrieblicher Berufsausbildung (vgl. 3a, S. 68)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Beim Zugang zu Leistungen nach dem SGB II/XII: Ja, Anspruch oder Ermessen, vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48
 Sozialamt	Beim Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG: Anspruch oder Ermessen, vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48. Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 54.

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunfts-nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung



a) Bundesagentur für Arbeit

Personen mit Ankunfts-nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben grundsätzlich zu allen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Zugang; **Einschränkungen** können bei einigen Leistungen der Ausbildungsförderung bestehen:

1. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld³⁵

Personen mit Ankunfts-nachweis oder Aufenthaltsgestattung

- kein Zugang
- aber Zugang zu Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG

Personen mit Duldung

- Zugang nach 15 Monaten Voraufenthalt

2. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen³⁶

Personen mit Ankunfts-nachweis oder Aufenthaltsgestattung haben Zugang

- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und
- nach 15 Monaten Voraufenthalt

Personen mit Duldung haben Zugang

- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und
- bei Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten Duldung und
- sonst: nach 9 Monaten Duldung

3. Vorphase der Assistierten Ausbildung³⁷

Personen mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung haben Zugang

- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und
- nach 15 Monaten Voraufenthalt

Personen mit Duldung haben Zugang

- wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen und
- nach 15 Monaten Voraufenthalt

4. Außerbetriebliche Berufsausbildung³⁸

Personen mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung

- kein Zugang

Personen mit Duldung

- kein Zugang

Wenn aber diese Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsrechts bei Personen mit einer Behinderung nicht angewendet werden, können alle Personen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit Arbeitsmarktzugang gefördert werden (vgl. Infokasten Nr. IX, Nr. 2, S. 62).



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Personen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



c) Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn Personen mit Ankunftsnaahweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung

- in der gesetzlichen Rentenversicherung **versicherungspflichtig** sind und
- bestimmte Beitragszeiten vorliegen (vgl. § 11 Abs. 1, 2a SGB VI) und
- ihre Erwerbsfähigkeit wegen ihrer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
- durch die Leistungen voraussichtlich Verbesserungen erzielt werden können,

erhalten sie alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der gesetzlichen Rentenversicherung.



d) Jugendamt

Junge Menschen mit Ankunftsnaahweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung,³⁹ die eine **seelische Behinderung** haben, erhalten alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom Jugendamt, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung nicht vorrangig zuständig sind, wie für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit.



e) Sozialamt

Personen mit Ankunftsnaahweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten können, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX.

Personen mit Ankunftsnaahweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und
 - noch keine 36 Monaten in Deutschland sind
- haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach 6 AsylbLG, für die die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Unfall- oder Rentenversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind, wie Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen und das Budget für Arbeit (zu den Einzelheiten vgl. Infokasten VIII, S. 54).

ACHTUNG Übergangsregelung: Auch für Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, besteht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (§ 20 AsylbLG).

TABELLE 8:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben⁴⁰

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?
 Bundesagentur für Arbeit	Ja Ausnahmen ggf. bei Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Vorphase der Assistierten Ausbildung, außerbetrieblichen Berufsausbildung (vgl. 4a, S. 73)
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Gesetzliche Rentenversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Bei Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG: Ermessen Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 54.

- 1 § 49 Abs. 3 Nr. 1 und 7, Abs. 8 SGB IX; BA, FW § 49 SGB IX (Stand 07/2023) Nr. 3.6.
- 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX; § 117 Abs. 1 Satz 1 SGB III; BA, FW § 117 SGB III (Stand 06/2023) Nr. 8 (1)
- 3 § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX; §§ 117; 51 SGB III.
- 4 § 51 SGB IX; Bundesagentur für Arbeit (BA), Fachliche Weisungen (FW) zu § 51 SGB III (Stand 03/2023) Nr. 51.1.9f.
- 5 BA, FW zu § 51 SGB III (Stand 03/2023), Nr. 117.4, 117.6.
- 6 §§ 49 Abs. 3 Nr. 3; 55 SGB IX; § 117 SGB III.
- 7 BA, FW zu § 55 SGB IX (Stand 12/2021) Nr. 2.
- 8 § 55 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 5 S. 1 SGB IX.
- 9 § 117 SGB III; BA, Rehaspezifische Ausbildungsmaßnahmen, LeiKa-Schlüssel: 99007044017000.
- 10 § 51 SGB IX; BA, FW § 117 SGB III (Stand 03/2023) Nr. 2; § 51 SGB IX.
- 11 Siehe: BIBB / Fachpraktiker/-in.
- 12 § 66 Abs. 1 BBiG.
- 13 § 61a SGB IX; § 117 SGB III.
- 14 BA, LeiKa-Schlüssel: 99007045017001 / 99007045017002.
- 15 § 57 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX; § 117 Abs. 2 SGB III; § 3 Werkstättenverordnung.
- 16 § 57 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX; § 117 Abs. 2 SGB III; § 4 Werkstättenverordnung.
- 17 § 58 SGB IX; § 5 Werkstättenverordnung.
- 18 § 60 SGB IX.
- 19 § 61 SGB IX.
- 20 § 49 Abs. 4 S. 2 SGB IX; § 112 Abs. 2 S. 2 SGB III.
- 21 §§ 117, 122 SGB III; Ausbildungsgeld wird gezahlt, wenn keine Vorbeschäftigungszeiten vorliegen.
- 22 § 61 AsylG; §§ 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG.
- 23 Zur Übergangsregelung für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aus Georgien oder der Republik Moldau vgl. § 87d AsylG; § 104 Abs. 18 AufenthG; zu weiteren Ausnahmen vom Erwerbstätigkeitsverbot vgl. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 und S. 3 AufenthG; § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG.
- 24 Nach § 116 SGB III bestehen für sie hierbei bestimmte Erleichterungen.
- 25 §§ 90, 73, 54a SGB III.
- 26 Einen uneingeschränkten Zugang für alle ausländischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nehmen an: Bienert in Heinz /Schmidt-De Caluwe/Scholz, Sozialgesetzbuch III, 7. Aufl. 2021, Arbeitsförderung, § 112 SGB III, Rn. 12; Jenaky, JurisPK, 3. Aufl. 2023, § 122 SGB III, Rn. 40; BeckOGK/Nebe, 1.12.2018, SGB III § 19 Rn. 23; Nebe in Gagel, SGB III; Loseblattsammlung (Stand: Dez. 2020), § 19 SGB III, Rn. 23; a. A. Siefert in Hauck/Noftz, SGB III, Stand: Juni 2018, § 122 SGB III, Rn. 33.
- 27 BA, FW zu § 112 SGB III (Stand 06/2023) S. 5.
- 28 BA, Merkblatt: Teilhabe am Arbeitsleben (Jan. 2024) S. 6.
- 29 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

- 30 Das ist z.B. denkbar, wenn der Arbeitsunfall bei einem Minijob passiert ist, dessen Umfang so gering war, dass die Unionsbürger*innen dadurch nicht als Arbeitnehmer*innen freizügigkeitsberechtigt geworden ist.
- 31 Denkbar wäre das ggf., wenn eine Tätigkeit etwa in einer Einrichtung der Jugendhilfe zu den rentenrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung führt, aber nicht die Arbeitnehmereigenschaft begründen würde.
- 32 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 33 Vgl. § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 2b SGB III; damit sind Personen ausgeschlossen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a; 16b; 17; 20; 20a AufenthG haben.
- 34 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 35 §§ 60 Abs. 3; 122 Abs. 2 SGB III.
- 36 § 52 Abs. 2 SGB III.
- 37 § 75a Abs. 1 S. 3 und 4 SGB III.
- 38 § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III.
- 39 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 40 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte ausländische Staatsangehörige erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer*innen haben.

V. Soziale Teilhabe sowie Teilhabe an Bildung

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe oder zur Teilhabe an Bildung gehört.

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Dazu gehören vor allem:

- Assistenzleistungen
- Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Heilpädagogische Leistungen zur Frühförderung
- Leistungen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
z.B. Finanzierung von Gebärdendolmetschenden
- Leistungen für Wohnraum
- Hilfsmittel, die nicht bereits der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- Leistungen zur Mobilität

Assistenzleistungen

Sie dienen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung. Hierzu gehören vor allem Leistungen für die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben und die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen (§§ 78; 113 SGB IX).

Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Sie sollen die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen etc. zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorbereiten, ihre Sprache und Kommunikation verbessern und sie befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung (§§ 81; 113 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen zur Frühförderung

Diese Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder sollen eine drohende Behinderung abwenden, ihren Verlauf verlangsamen oder ihre Folgen beseitigen oder mildern. Umfasst sind alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten (§§ 79; 113 ff SGB IX; §§ 6; 6a Frühförderverordnung).

Leistungen für Wohnraum

Diese Hilfen dienen der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (§§ 77; 113 SGB IX).

Leistungen zur Mobilität

Sie umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Hierzu gehören u.a. Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis (§§ 83; 113 f SGB IX).

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Dazu gehören vor allem (§§ 75; 112 SGB IX)

- Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu: z.B. Schulbegleiter*in bzw. Integrationshelfer*in,
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
- Hilfen zur Hochschulbildung und
- Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

Die Schulpflicht für ausländische Staatsangehörige besteht in allen Bundesländern, wenn sie dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Wohnung haben.¹ Zum Teil gibt es für Personen mit Aufenthaltsgestattung zudem Regelungen zum Beginn der Schulpflicht. Wenn (noch) keine Schulpflicht vorliegt, haben alle Minderjährigen zumindest ein Schulbesuchsrecht u.a. nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention.² Gehen ausländische Kinder zur Schule, erhalten sie von der Schule die gleiche Förderung wie inländische Schüler*innen, etwa nach der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder aufgrund eines individuellen Förderplans.

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger*innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant*innengruppe die Ratsuchenden gehören. Anschließend ist im **dritten Schritt** zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, erhalten Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung³ von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



b) Jugendamt

Junge Unionsbürger*innen⁴ mit einem Aufenthaltsrecht, die eine seelische Behinderung haben, erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorrangig zuständig ist.



c) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. II, S. 37), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die gesetzliche Unfallversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 9:

Zugang von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja, Anspruch oder Ermessen. vgl. Infokasten Nr. II, S. 37

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.⁵ Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.⁶ Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden.⁷ Sie müssen bei der Zulassung vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.⁸ Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII beziehen (vgl. Kap. II, 1, S. 25).

2. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Unionsbürger*innen, auch wenn sie im Ausnahmefall trotz der Erwerbstätigkeit kein materielles Aufenthaltsrecht haben,⁹ alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung¹⁰ von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



b) Jugendamt

Junge Unionsbürger*innen¹¹ ohne materielles Aufenthaltsrecht, die eine seelische Behinderung haben, können alle Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung vom Jugendamt erhalten, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorrangig zuständig ist.

Minderjährige Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht haben hierauf einen Anspruch.

Bei jungen **Volljährigen** trifft das Jugendamt eine **Ermessensentscheidung**, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Im Einzelfall kann das Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die Leistung bestehen.

c) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. IV, S. 43), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die gesetzliche Unfallversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe (vgl. Einleitung, S. 13).

TABELLE 10:

Zugang von Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Jugendamt	in der Regel Ja, vgl. 2b, S. 84
 Träger der Eingliederungshilfe	Ja nach Ermessen vgl. Infokasten Nr. IV; S. 43

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.¹² Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht könnten ggf. nach § 44 Abs. 4 AufenthG, § 5 Abs. 4 Nr. 2 Integrationskursverordnung zur Teilnahme zugelassen werden; eine kostenfreie Teilnahme ist aber nur möglich, wenn sie Leistungen nach SGB II oder SGB XII zur Lebensunterhaltssicherung erhalten, was häufig nicht der Fall ist (vgl. Kap. II, 2, S. 26).

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel alle Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung¹³ von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



b) Jugendamt

Junge Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel,¹⁴ die eine **seelische Behinderung** haben, erhalten alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung vom Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorrangig zuständig ist.



c) Träger der Eingliederungshilfe

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Zugang zu Eingliederungshilfe nach 90 SGB IX haben (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48), erhalten sie als Teil der Eingliederungshilfe alle Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung vom Träger der Eingliederungshilfe, wenn die gesetzliche Unfallversicherung oder das Jugendamt nicht vorrangig zuständig sind (zum Begriff Eingliederungshilfe vgl. Einleitung, S. 13).

d) Sozialamt

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und

- seit 36 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48)
- noch nicht seit 36 Monaten in Deutschland sind, haben Zugang zu einzelnen Leistungen nach § 6 AsylbLG (vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 54).

ACHTUNG Übergangsregelung: Auch Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX (§ 20 AsylbLG).

TABELLE 11:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel zu Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Träger der Eingliederungshilfe	Beim Zugang zu Leistungen nach dem SGB II/XII: ja, Anspruch oder Ermessen ; vgl. Infokasten Nr. VI; S. 48
 Sozialamt	Beim Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG: Anspruch oder Ermessen , vgl. Infokasten Nr. VI, S. 48. Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 54 und Kapitel 4c, S. 89.

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.¹⁵ Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.¹⁶

Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a bis 18d; 18g; 19c; 21; 25 Abs. 1, 2 und 4a Satz 3; 25b; 28; 29; 30; 32; 36; 36a; 38a; 23 Abs. 2 und 4 AufenthG und mit einer Niederlassungserlaubnis nach §§ 23 Abs. 2 und 4 AufenthG haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.

Andere Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden, wenn sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten, also in der Regel dann, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen wie z. B.

Personen mit einem Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c

AufenthG.¹⁷ Auch Personen aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können zum Integrationskurs zugelassen werden.¹⁸ Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen (vgl. Kap. II, 3, S. 28).

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunfts-nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung



a) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, erhalten Personen mit Ankunfts-nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung alle Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung¹⁹ von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.).



b) Jugendamt

Junge Menschen mit Ankunfts-nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung,²⁰ die eine seelische Behinderung haben, erhalten alle Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung vom Jugendamt, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht vorrangig zuständig ist.



c) Sozialamt

Personen mit Ankunfts-nachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten können, haben Zugang zu Eingliederungshilfe nach § 2 AsylbLG, §§ 90 ff SGB IX. Asylsuchende und Geduldete, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, können einzelne Leistungen § 6 AsylbLG erhalten. Ist ohne die Leistung die Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich, müsste das Ermessen auf Null reduziert sein, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht (zu weiteren Einzelheiten vgl. Infokasten VIII, S. 54).

TABELLE 12:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung ²¹
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja
 Jugendamt	Ja
 Sozialamt	Beim Zugang zu Analogleistungen nach § 2 AsylbLG: Ermessen . Beim Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu einzelnen Leistungen, vgl. Infokasten Nr. VIII, S. 54 und Nr. 4c, S. 89.

Exkurs: Zugang zu einem Integrationskurs

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet für Menschen mit Behinderungen spezielle Integrationskurse an, die 900 Unterrichtsstunden Deutsch und einen hundertstündigen Orientierungskurs umfassen.²² Ab fünf Teilnehmenden erhalten die Kursträger eine spezielle Garantievergütung.²³

Alle Personen mit Aufenthaltsgestattung können im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden.²⁴

Drittstaatsangehörige mit einer Ermessensduldung können ebenfalls im Rahmen freier Kursplätze zugelassen werden, also auch Personen mit einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung.²⁵ Eine kostenfreie Teilnahme ist möglich, wenn Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach dem AsylbLG bezogen werden (vgl. Kap. II, 4, S. 30).

- 1 Massumi, M.; Dewitz von, N.; Griebach, J.; Terhart, H.; Wagner, K.; Hippmann, K.; Altinay, L. mit Becker-Mrotzek, M. und Roth, H.-J. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Köln: Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln, S. 38 ff.
- 2 Zu den Einzelheiten vgl. Weiser, Recht auf Bildung für Flüchtlinge, 2. Aufl. 2016, S. 10 ff.
- 3 Leistungen zur Teilhabe an Bildung von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten generell vor allem Kinder beim Besuch einer Kindertageseinrichtung, Schüler*innen und Studierende (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX; § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).
- 4 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 5 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung, BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 6 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 7 § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU; § 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG.
- 8 § 5 Abs. 4 Nr. 2 Integrationskursverordnung.
- 9 Das ist z.B. denkbar, wenn der Arbeitsunfall bei einem Minijob passiert ist, dessen Umfang so gering war, dass der Unionsbürger dadurch nicht als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigter geworden ist.
- 10 Leistungen zur Teilhabe an Bildung von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten generell vor allem Kinder beim Besuch einer Kindertageseinrichtung, Schüler*innen und Studierende (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX; § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).
- 11 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 12 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 13 Leistungen zur Teilhabe an Bildung von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten generell vor allem Kinder beim Besuch einer Kindertageseinrichtung, Schüler*innen und Studierende (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX; § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).
- 14 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 15 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 16 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 17 § 43 Abs. 1; 44 Abs. 4 S. 1 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, AVwV zum AufenthG 44.1
- 18 § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG.
- 19 Leistungen zur Teilhabe an Bildung von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten generell vor allem Kinder beim Besuch einer Kindertageseinrichtung, Schüler*innen und Studierende (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX; § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).
- 20 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in der Regel unter 21 Jahren, in Ausnahmefällen unter 27 Jahren (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).
- 21 Da diese Gruppe ausschließlich Leistungen nach dem AsylbLG, also nach einem Sondergesetz für bestimmte ausländische Staatsangehörige erhält, stellt sich die Frage nicht, ob sie einen gleichen Zugang wie Inländer*innen haben.
- 22 § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Integrationskursverordnung; BT-Drucksache 18/11603, S. 18 f.
- 23 § 13 Abs. 4 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF.
- 24 § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG.
- 25 § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG.

VI. Pflege

Im **ersten Schritt** ist zu klären, ob die benötigte Leistung zu den Leistungen zur Pflege gehört.

Leistungen zur Pflege sind insbesondere:

- Sachleistungen bei häuslicher Pflege: Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 36 SGB XI; § 64b SGB XII)
- Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI; §§ 64d; 64e SGB XII), z.B. Badumbau
- Verhinderungspflege / Übernahme der Kosten der Ersatzpflege (§ 39 SGB XI; § 64c SGB XII)
- Entlastungsbetrag für pflegende Angehörige (§ 45b SGB XI, § 64i SGB XII)
- Teilstationäre Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI; § 64g SGB XII)
- Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI, § 64h SGB XII)
- vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI; § 65 SGB XII).

Vollstationäre Pflege

Hierzu gehören die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für soziale Betreuung und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten erbracht, in denen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben etc. im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten (§ 103 SGB IX; §§ 43a; 71 Abs. 4 SGB XI).

Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung sind gegenüber der Hilfe zur Pflege durch das Sozialamt vorrangig; beide Leistungen haben im Wesentlichen den gleichen Umfang und setzen die Feststellung bestimmter Pflegegrade voraus (vgl. § 15 SGB XI; § 61b SGB XII).

Ist die Pflegebedürftigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, leistet die gesetzliche Unfallversicherung Pflegegeld, stellt eine Pflegekraft oder gewährt Heimpflege (§ 44 Abs. 1 SGB VII); diese Leistungen haben Vorrang vor den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI).

Im **zweiten Schritt** ist anhand des Aufenthaltspapiers oder – wenn Unionsbürger*innen kein Aufenthaltspapier haben (vgl. Kap. 1) – anhand der Lebensumstände festzustellen, zu welcher Migrant*innengruppe die Ratsuchenden gehören. Anschließend ist im dritten Schritt zu prüfen, bei welchem Träger die konkrete Leistung zu beantragen ist.

1. Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht



a) Soziale Pflegeversicherung

Wenn Unionsbürger*innen mit Aufenthaltsrecht **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der **sozialen Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.¹ Auch Mitgliedszeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat können zur Erfüllung der Vorversicherungszeit dienen.²

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und**

Jugendhilfeleistungen bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.³ Zur Frage, welche Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. I, S. 35.

Achtung Ausnahme: Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, wird Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 SGB VII).



c) Sozialamt

Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 1b, S. 25).

TABELLE 13:**Zugang von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Pflege**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Soziale Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der gesetzlichen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. I, S. 35 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja , zu einigen Leistungen
 Sozialamt	Überwiegend Ja Hilfe zur Pflege wird unter den gleichen Voraussetzungen geleistet wie Hilfe zum Lebensunterhalt. vgl. Kap. II 1b, S. 25

2. Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht



a) Soziale Pflegeversicherung

Wenn Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht im Ausnahmefall **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der sozialen **Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁴ Auch Mitgliedszeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat können zur Erfüllung der Vorversicherungszeit dienen.⁵

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.⁶

Zur Frage, welche Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. III, S 40.

Achtung Ausnahme: Personen, die im Ausnahmefall **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der sozialen **Pflegeversicherung**.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, wird Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 SGB VII).

c) Sozialamt

Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 2b, S. 27).

TABELLE 14:

Zugang von Unionsbürger*innen ohne materielles Aufenthaltsrecht zu Leistungen zur Pflege

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Soziale Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. III, S. 40 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja , zu einigen Leistungen
 Sozialamt	teilweise Hilfe zur Pflege wird unter den gleichen Voraussetzungen geleistet wie Hilfe zum Lebensunterhalt vgl. Kap. II 2b, S. 27

3. Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel



a) Soziale Pflegeversicherung

Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der sozialen **Pflegeversicherung**. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens **zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁷

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht aber auch bei Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel, wenn sie als seelisch behinderte junge Menschen **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.⁸

Zur Frage, welche Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel versicherungspflichtige Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. V, S. 45.

Achtung Ausnahme: Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der sozialen **Pflegeversicherung**.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines **Arbeitsunfalls** oder einer **Berufskrankheit** ist, wird Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltsrecht von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 SGB VII).



c) Sozialamt

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten vom Sozialamt Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 3b, S. 28).

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die nur Zugang zu den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** haben und seit **mindestens 36 Monaten** in Deutschland leben, erhalten nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Das bedeutet, dass sie einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII haben können. Sie erhalten Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 3c, S. 29).

ACHTUNG Übergangsregelung: Auch Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, haben Zugang zur Hilfe zur Pflege nach § 2 AsylbLG analog §§ 61 ff SGB XII (vgl. § 20 AsylbLG).

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die nur Zugang zu den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** haben und die noch **keine 36 Monate** in Deutschland leben, erhalten nur Grundleistungen nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG. Sie haben keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG kann das Sozialamt Kosten für **Sachleistungen bei häuslicher Pflege** und für eine **stationäre Unterbringung** erbringen, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich sind. Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigen ist. Es soll jedem Einzelnen die Führung eines Lebens in Würde ermöglicht werden, das dem Sozialstaatsprinzip entspricht. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

TABELLE 15:**Zugang von Drittstaatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel zu Leistungen zur Pflege**

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer*innen?
 Soziale Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. V, S. 45 Achtung Ausnahme: Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja , zu einigen Leistungen
 Sozialamt	Anhängig u.a. vom Aufenthaltsrecht vgl. 3c, S. 99.

4. Drittstaatsangehörige mit Ankunftsnaehweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung



a) Soziale Pflegeversicherung

Wenn Personen mit Ankunftsnaehweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung **versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung** sind, besteht auch Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Sie erhalten Leistungen, wenn sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung **mindestens zwei Jahre** als Mitglieder versichert oder familienversichert waren.⁹

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht aber auch, wenn seelisch behinderte junge Menschen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung **Kinder- und Jugendhilfeleistungen** bei Pflegepersonen oder in stationären Einrichtungen erhalten und daher laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der **Krankenhilfe nach SGB VIII** beziehen.¹⁰

Zur Frage, wann Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung versicherungspflichtige Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung sind, vgl. zunächst Infokasten Nr. VII, S. 51.

Achtung Ausnahme: Personen, die nach § 2 AsylbLG **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** vom Sozialamt analog §§ 27; 41 SGB XII erhalten, sind **nicht versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Pflegeversicherung**.



b) Gesetzliche Unfallversicherung

Wenn die Behinderung die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, wird Personen mit Ankunftsnaehweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft etc.) Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 SGB VII).



c) Sozialamt

Personen mit Ankunftsnaehweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die seit mindestens **36 Monaten** in Deutschland leben, erhalten nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Das bedeutet, dass sie einen **Anspruch auf Hilfe zur Pflege** analog §§ 61 ff SGB XII haben können. Sie erhalten Hilfe zur Pflege unter den gleichen Voraussetzungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. Kap. II 4c, S. 30).

ACHTUNG Übergangsregelung: Auch Personen, die am 26.02.2024 Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, haben Zugang zur Hilfe zur Pflege nach § 2 AsylbLG analog §§ 61 ff SGB XII (vgl. § 20 AsylbLG).

Personen mit Ankunftsnaehweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die noch keine **36 Monate** in Deutschland leben, erhalten nur Grundleistungen nach §§ 3; 4; 6; 7 AsylbLG. Sie haben keinen Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog §§ 61 ff SGB XII.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG kann das Sozialamt Kosten für **Sachleistungen bei häuslicher Pflege** und für eine **stationäre Unterbringung** erbringen, wenn sie im Einzelfall zur **Sicherung der Gesundheit** unerlässlich sind. Das Sozialamt trifft eine **Ermessensentscheidung**, ob eine Leistung erbracht wird, bei der das höherrangige Recht (UN-Behindertenrechtskonvention, Grundgesetz etc.) zu berücksichtigten ist. Es soll jedem einzelnen die Führung eines Lebens in Würde ermöglicht werden, das dem Sozialstaatsprinzip entspricht. Im Einzelfall kann dieses Ermessen **auf Null reduziert** sein und ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehen.

TABELLE 16:

Zugang von Drittstaatsangehörigen mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu Leistungen zur Pflege

Rehabilitationsträger	Zugang zu Leistungen zur Pflege?
 Soziale Pflegeversicherung	Bei Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung Ja vgl. Infokasten Nr. VII, S. 51. Achtung Ausnahme: Personen, die nach § 2 AsylbLG analog §§ 27; 41 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung erhalten, sind nicht Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung
 Gesetzliche Unfallversicherung	Ja , zu einigen Leistungen
 Sozialamt	Abhängig vom Leistungsbezug vgl. 4c, S. 102

1 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

2 Vgl. Art. 6 VO Nr. 883/2004.

3 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

4 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

5 Vgl. Art. 6 VO Nr. 883/2004.

6 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

7 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

8 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

9 §§ 20 Abs. 1; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

10 §§ 21 Nr. 4; 33 Abs. 2 S. 1 SGB XI.

VII. Feststellung einer Schwerbehinderung

Menschen mit einer Behinderung können deren **Feststellung beantragen**. Dann werden in einem sog. **Feststellungsbescheid** die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung – nach Zehnergraden abgestuft – festgestellt. Menschen gelten als schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 30 bis weniger als 50, sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung sonst keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen, § 2 Abs. 3 SGB IX).

Auf Antrag wird dann ein **Ausweis** über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und über den Grad der Behinderung ausgestellt (**Schwerbehindertenausweis**), der als Nachweis bei der Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen dient. Die **Gültigkeitsdauer** des **Schwerbehindertenausweises** soll befristet werden. Sind die Aufenthaltserlaubnis, ein anderer Aufenthaltstitel oder die Aufenthaltsgestattung befristet (vgl. Kap. I), kann der Schwerbehindertenausweis längstens bis zum Ablauf des Monats gültig sein, in dem die Gültigkeit des Aufenthaltspapiers endet. Nach einem Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales¹ bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schwerbehindertenausweis nicht entsprechend der Laufzeit der Duldung befristet wird. Dies gilt nicht, wenn eine bevorstehende Abschiebung bekannt ist. Der Ausweis wird als Identifikationskarte („Scheckkartenformat“) ausgestellt; er kann nicht verlängert werden.

Zuständig ist die Behörde, zu deren Aufgaben in dem jeweiligen Bundesland die Durchführung des SGB XIV gehört; dies sind etwa die Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten.

Voraussetzung für die Feststellung der Schwerbehinderung und damit für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist nach § 2 Abs. 2 SGB IX, dass die Person ihren Wohnsitz, ihren **gewöhn-**

lichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz **rechtmäßig** im Inland hat.

Dabei ist die Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts **nicht nach dem Aufenthaltsrecht** zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des Bundesozialgerichts haben auch Personen mit einer Duldung einen Anspruch auf Feststellung der Schwerbehinderung, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland **voraussichtlich länger als sechs Monate** andauern wird. Nach einem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales² dürfte es bei der Beurteilung, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt, entscheidend sein, dass eine (vorausschauende) Gesamtschau die Vermutung zulässt, dass die Beendigung des tatsächlichen Aufenthalts in absehbarer Zeit nicht überwiegend wahrscheinlich ist bzw. dass die Person eine hinreichende Beziehung zum Inland aufweist. Es liege im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie bei dieser Prüfung andere Behörden, also das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Ausländerbehörde, beteiligt. Sie ist also hierzu nicht verpflichtet. Daher können alle Unionbürger*innen, Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel oder mit einem Ankunftsnaachweis, einer Aufenthaltsgestattung, oder einer Duldung ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX haben.

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben besondere Rechte, wie insbesondere

- gegenüber dem Arbeitgeber: Kündigungsschutz, zusätzlicher Urlaub etc. (§§ 168 ff; 207 ff)
- z.T. Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr (§ 228 ff SGB IX)
- Anspruch auf Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (§§ 55 Abs. 3; 185 Abs. 3 SGB IX)
- Anspruch auf Arbeitsassistenz (§ 185 Abs. 5 SGB IX)

Weitere Nachteilsausgleiche in den verschiedenen Lebensbereichen sind zu finden unter: <https://www.schwerbehindertenausweis.de/nachteilsausgleich-suche>.

Für die in den Kap. III - VI genannten Leistungen ist die Vorlage eines Feststellungsbescheides bzw. des Schwerbehindertenausweises keine Leistungsvoraussetzung, er kann aber ggf. die Durchsetzung von Leistungsansprüchen erleichtern (vgl. Kap. VIII).

1 Schreiben vom 21.09.2021, siehe <https://harald-thome.de/downloads.html>.

2 Schreiben BMAS vom 15.02.2017, Az. Va2 - 58170-3, siehe Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Integrationsamt Westfalen, Behinderung und Ausweis, 27. aktualisierte Auflage, Stand April 2018, S. 23f, siehe https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/media/filer_public/6c/49/6c49e83b-c7a4-4f97-800e00dffe4d7c38/lwl_bua_2018_ua.pdf.

VIII. Wie lassen sich die Rechte der Betroffenen durchsetzen?

In der Praxis zeigt sich, dass es für Geflüchtete und andere ausländische Staatsangehörige oftmals besonders schwierig ist, ihre Ansprüche geltend zu machen. Auch die betreuenden Einrichtungen sind aufgrund ihres spezifischen Aufgabenzuschnitts mit manchen Fragen in der Beratung überfordert. Insbesondere die Zielgruppe der Asylsuchenden mit Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung sowie der Personen mit Duldung ist für einige Träger vor Ort teilweise neu und die Rechtslage ist wegen des Zusammenspiels von Sozial- und Aufenthaltsrecht besonders komplex. Deshalb sollen hier einige Hinweise gegeben werden, wie die Chancen auf Teilhabe erhöht werden können.

1. Was kann die Erfolgchancen eines Antrags auf die Bewilligung einer bestimmten Leistung erhöhen?

Es sollte ein **schriftlicher Antrag** gestellt werden

- a) Um das Bestehen und die Auswirkungen der Behinderung zu dokumentieren, können folgende **Unterlagen** hilfreich sein:
- **Feststellungsbescheid**/Schwerbehindertenausweis (vgl. Kap. VII)
 - Ärztliche Gutachten oder Bescheinigungen zu einer eventuell bestehenden **rechtlichen Betreuung** nach § 1814 BGB; diese kann unabhängig vom Aufenthaltsstatus bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland angeordnet werden (Art. 24 Abs. 1 EGBGB).
 - ärztliche Bescheinigungen.

- b) Es kann hilfreich sein zu begründen, warum die beantragte Leistung **erforderlich** ist.
- Auch hierzu können **Unterlagen** hilfreich sein: Bescheinigungen von Ärzt*innen, Therapeut*innen, Schulen, Integrationsfachdiensten, Arbeitsverwaltung (Ergebnis der Eignungsfeststellung) etc.
 - Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der vorhandene Bedarf **nicht** durch **bestehende Unterstützungsstrukturen** (Sozialarbeiter*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen/ Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete oder in der schulischen Nachmittagsbetreuung etc.) gedeckt ist, weil dort in dem konkreten Fall nicht die erforderliche Kapazität sowie Qualifikation gewährleistet ist.
 - Erforderlichenfalls sollte die Bedeutung der Leistung im Zusammenhang mit **höherrangigem Recht** erwähnt werden, z.B. das Recht auf Bildung, wenn ohne Schulbegleiter*in keine adäquate Beschulung möglich ist.
- c) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Antrag mit dem Hinweis auf **aufenthaltsrechtliche Gründe abgelehnt** werden könnte, sollten die Umstände genannt werden, die zu einer Leistungsgewährung **führen müssten** bzw. **für sie sprechen**. So sollte z. B. die Ausübung eines Minijobs erwähnt werden, da dieser dazu führen kann, dass der Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht hat und deswegen ein Zugang zu Eingliederungshilfe besteht oder die Reiseunfähigkeit, wegen der der Aufenthalt in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird und daher trotz einer Duldung ein Schwerbehindertenausweis erteilen werden kann.

2. Welche Anforderungen muss eine ablehnende Entscheidung des jeweiligen Sozialleistungsträgers erfüllen?

- a) Es muss im Regelfall eine **schriftliche Entscheidung** (Bescheid) erlassen werden, die eine **Begründung** enthält. Bei einer **Ermessensentscheidung** müssen die Gesichtspunkte genannt sein, von denen die Behörde ausgegangen ist.
- b) Der schriftliche Bescheid muss eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten, durch die der Antragstellende über den richtigen Rechtsbehelf (**Widerspruch oder Klage**), den Adressaten (**Behörde oder Sozialgericht**), die Frist (im Sozialrecht ein Monat)¹ und die Form des Rechtsbehelfs informiert wird. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, kann der Antragstellende in einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Ablehnungsbescheids Widerspruch oder Klage einreichen. Nach dem Ende der Rechtsbehelfsfrist kann ein **Überprüfungsantrag** nach § 44 SGB X gestellt werden.
- c) **Weiterleitungspflicht bei Unzuständigkeit**
Wenn wegen einer Behinderung Sozialleistungen zur Teilhabe beantragt werden, muss der Sozialleistungsträgers (Krankenkasse, Träger der Eingliederungshilfe etc.) innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages feststellen, ob er für die Leistung zuständig ist. Ist er nicht zuständig, leitet er den Antrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter.² Daher kann der Antrag nicht mit der Begründung **abgelehnt werden**, dass der Träger **nicht zuständig** ist. Geschieht das trotzdem, sollte – wenn eine Nachfrage erfolglos geblieben ist – entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Exkurs: Gesamtplanverfahren und Teilhabeplanverfahren

Ein Gesamtplanverfahren wird vom Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe gebraucht werden (§§ 117 ff SGB IX).

Ein **Teilhabeplanverfahren** wird durchgeführt, wenn der Leistungsberechtigte Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen oder von mehreren Rehabilitationsträgern braucht oder wenn er die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht (§ 19 SGB IX).

3. Was tun bei einem Ablehnungsbescheid?

- a) Der Antragstellende kann – ggf. mit Unterstützung einer Beratungsstelle – **selbst Widerspruch oder Klage einreichen**. Bei den Sozialgerichten gibt es für die Klageerhebung eine **Rechtsantragstelle, die bei der Formulierung unterstützt**. Wenn es sich um einen Bedarf handelt, der dringend gedeckt werden muss, weil dem Betroffenen sonst wesentliche Nachteile entstehen, sollte gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (sog. Eilantrag) gestellt werden.³ Über einen Eilantrag entscheidet das Gericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung. Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist u.a. für Sozialleistungsempfänger*innen und für behinderte Menschen gerichtskostenfrei, wenn sie in dieser Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind (§ 183 Sozialgerichtsgesetz).
- b) Wird eine anwaltliche Unterstützung für erforderlich gehalten, gibt es folgende Finanzierungsmöglichkeiten, die allen Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsrecht offenstehen:
- **Beratungshilfe:** zur Finanzierung der Anwaltskosten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, die beim Amtsgericht beantragt werden kann
 - **Prozesskostenhilfe:** zur Finanzierung der eigenen Anwaltskosten bei einem gerichtlichen Verfahren. Sie wird von dem Gericht bei hinreichenden Erfolgsaussichten gewährt.

4. Schlichtungsverfahren

Wegen der Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, die eine Benachteiligung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ist, kann zur **außergerichtlichen Beilegung** von Streitigkeiten ein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt werden. Zuständig hierfür ist die Schlichtungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (§ 16 BGG). Dies kann auch die Auslegung von Rechtsnormen zur Sozialleistungsgewährung **durch Bundesbehörden** betreffen, insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensnormen.⁴

Kommt wegen der möglichen Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens. In diesen Fällen ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. Ist wegen der möglichen Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens unterbrochen.

5. Welche Beratungsangebote und Unterstützungsstrukturen gibt es?

Die Landschaft der Beratungseinrichtungen und Unterstützungsstrukturen in den Themenfeldern Behinderung sowie Migration und Flucht sind äußerst heterogen.

Es gibt sowohl staatliche Stellen als auch Verbände und Interessensselbstorganisationen, die Menschen mit Behinderungen beraten und begleiten – manchmal nach Alters- und Zielgruppen getrennt. Bundesweit sind etwa die Integrationsfachdienste sowie die Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) tätig, die unter anderem die Teilhabe am Arbeitsleben unterstützen. Auch im Kontext schulischer Bildung sind inzwischen vielfältige Anlaufstellen eingerichtet worden, die Inklusionsprozesse in (Berufs-) Schulen zugunsten von Schüler*innen mit einer Behinderung

unterstützen sollen. Die Zuständigkeiten hängen von den jeweiligen regionalen Besonderheiten und Förderstrukturen in den Kommunen und Ländern ab.

Gleiches gilt für die Einrichtungen, die für die Beratung und Unterstützung von Migrant*innen zuständig sind, es können Migrationsberatungsstellen, Integrationszentren oder Migrantenselbstorganisationen sein. Im Bereich Flucht gibt es in jedem Bundesland einen Flüchtlingsrat als Anlaufstelle und Lobbyorganisation. Im Zuge der Förderung zur beruflichen Integration haben sich bundesweit Netzwerkstrukturen etabliert, die Geflüchtete in Kooperation mit dem Regelsystem der Bildung und Arbeitsverwaltung unterstützen.⁵

Für weitere Unterstützung können sowohl auf der Ebene der Kommunen als auch der Länder die „Beauftragten“ für die Themen Behinderung, Migration und Flucht geeignete Ansprechpartner*innen sein. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte und Pro Asyl sowie Handicap international - Crossroads fungieren als Unterstützungsstrukturen für das Themenfeld.

In Einzelfällen kann es ratsam sein, dass sich die jeweiligen befassen Institutionen wechselseitig zur Unterstützung eines Einzelfalls Rat einholen, um das eigene Fachwissen zu erweitern und Anträge zur Gewährung von Sozialleistungen für Migrant*innen oder Geflüchtete zu stärken.

1 §§ 84, 87 Sozialgerichtsgesetz.

2 § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX.

3 § 86b Sozialgerichtsgesetz.

4 Gutachten, „angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht“, S. 58, 63, s. https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/SharedDocs/Downloads/Webs/SchliBGG/DE/AS/Forschungsgutachten.pdf?__blob=publicationFile&v.

5 Siehe auch <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderung/bmas/wir.html>.

Stichwortverzeichnis

A

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

siehe Kapitel VIII Seite 110

Anwaltskosten

siehe Kapitel VIII Seite 110

Arbeitsassistentz

siehe Kapitel IV Seite 58

Arbeitserprobung

siehe Kapitel IV Seite 58

Arbeitstherapie

siehe Kapitel III Seite 33

Arznei- und Verbandmittel

siehe Kapitel III Seite 33

Ärztliche Behandlung

siehe Kapitel III Seite 33

Assistierte Ausbildung

siehe Kapitel IV Seite 58

Ausbildungsgeld

siehe Kapitel IV Seite 58

Ausbildungsstätte für behinderte Menschen

siehe Kapitel IV Seite 58

Außerbetriebliche Ausbildung

siehe Kapitel IV Seite 58

B

Begleitete Betriebliche Ausbildung

siehe Kapitel IV Seite 58

Belastungserprobung

siehe Kapitel III Seite 33

Beratung der Erziehungsberechtigten

siehe Kapitel III Seite 33

siehe Kapitel V Seite 79

Beratungsangebote

Siehe Kapitel VIII Seite 111

Beratungskostenhilfe

siehe Kapitel VIII Seite 110

Berufliche Ausbildung

siehe Kapitel IV Seite 58

Berufliche Rehabilitation

siehe Kapitel IV Seite 58

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

siehe Kapitel IV Seite 58

Berufsvorbereitung

siehe Kapitel IV Seite 58

Entlastungsbetrag für pflegende Angehörige

siehe Kapitel VI Seite 92

betriebliche Qualifizierung

siehe Kapitel IV Seite 58

Blindentechnische Grundausbildung

siehe Kapitel IV Seite 58

Budget für Arbeit

siehe Kapitel IV Seite 58

Budget für Ausbildung

siehe Kapitel IV Seite 58

Bürgergeld

siehe Kapitel II Seite 23

D

Durchsetzung der Rechte

siehe Kapitel VIII Seite 107

E

Eignungsabklärung	
siehe Kapitel IV	Seite 58
Eilantrag	
siehe Kapitel VIII	Seite 110
Eingliederungshilfe	
siehe Kapitel III	Seite 33
siehe Kapitel IV	Seite 58
siehe Kapitel V	Seite 79
Ergotherapie	
siehe Kapitel III	Seite 33
Ermessen	
siehe Einleitung	Seite 12

F

Fachpraktiker*innenausbildung	
siehe Kapitel IV	Seite 58
Feststellung einer Schwerbehinderung	
siehe Kapitel VII	Seite 104
Feststellungsbescheid	
siehe Kapitel VII	Seite 104
Fortbildungen	
siehe Kapitel IV	Seite 58
Früherkennung	
siehe Kapitel III	Seite 33
Frühförderung	
siehe Kapitel III	Seite 33
siehe Kapitel V	Seite 80

G

Gebärdendolmetscher	
siehe Kapitel V	Seite 79
Grundausbildung (soweit behinderungsbedingt erforderlich)	
siehe Kapitel IV	Seite 58

H

Heilmittel	
siehe Kapitel III	Seite 33
heilpädagogische Leistungen	
siehe Kapitel III	Seite 33
heilpädagogische Leistungen für Kinder	
siehe Kapitel V	Seite 80
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	
siehe Kapitel V	Seite 81
Hilfe zur Pflege	
siehe Kapitel VI	Seite 82
Hilfe zur schulischen Ausbildung	
siehe Kapitel V	Seite 81
Hilfen für Familien mit behinderten Kindern	
siehe Kapitel V	Seite 80
Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt	
siehe Kapitel V	Seite 79
Hilfsmittel	
siehe Kapitel III	Seite 33
siehe Kapitel IV	Seite 58
siehe Kapitel V	Seite 79
höhenverstellbare Arbeitstische	
siehe Kapitel IV	Seite 58
Hörhilfen	
siehe Kapitel III	Seite 33

I

Integrationshelfer*in	
siehe Kapitel V	Seite 81

K**Klage**

siehe Kapitel VIII Seite 110

Körperersatzstücke

siehe Kapitel III Seite 33

Kraftfahrzeughilfe

siehe Kapitel IV Seite 58

siehe Kapitel V Seite 80

Krankengymnastik

siehe Kapitel III Seite 33

Kündigungsschutz

siehe Kapitel VII Seite 105

Kurzzeitpflege

siehe Kapitel VI Seite 92

N**Nachtpflege**

siehe Kapitel VI Seite 92

O**orthopädische Hilfsmittel**

siehe Kapitel III Seite 33

P**Perücken**

siehe Kapitel III Seite 33

Pflegehilfsmittel

siehe Kapitel VI Seite 92

podologische Therapie

siehe Kapitel III Seite 33

Prothesen

siehe Kapitel III Seite 33

Prozesskostenhilfe

siehe Kapitel VIII Seite 110

psychosoziale Leistungen

siehe Kapitel III Seite 33

Psychotherapie

siehe Kapitel III Seite 33

R**Rechtsantragsstelle**

siehe Kapitel VIII Seite 110

Rechtsbehelfsbelehrung

siehe Kapitel VIII Seite 109

**Rehabilitationsspezifische
Ausbildung**

siehe Kapitel IV Seite 58

**Rehabilitationsspezifische
berufsvorbereitende
Bildungsmaßnahme**

siehe Kapitel IV Seite 58

**Rehabilitationsspezifische
berufliche Weiterbildung**

siehe Kapitel IV Seite 59

S**Sachleistungen bei
häuslicher Pflege**

siehe Kapitel VI Seite 92

Schulbegleiter*in

siehe Kapitel V Seite 81

Schwerbehindertenausweis

siehe Kapitel VII Seite 104

Schwerbehinderung

siehe Kapitel VII Seite 104

Sehhilfen

siehe Kapitel III Seite 33

Sozialgericht

Siehe Kapitel VIII Seite 110

Sprachtherapie

siehe Kapitel III Seite 33

Sprechtherapie

siehe Kapitel III Seite 33

Stimmtherapie

siehe Kapitel III Seite 33

T

Tagespflege

siehe Kapitel VI Seite 92

technische Arbeitshilfen

siehe Kapitel IV Seite 58

U

Überprüfungsantrag

Siehe Kapitel VIII Seite 109

Umschulung

siehe Kapitel IV Seite 59

Unterstützte Beschäftigung

siehe Kapitel IV Seite 58

Unterstützungsstrukturen

siehe Kapitel VIII Seite 111

Unterweisungen

siehe Kapitel V Seite 80

Unzuständigkeit

siehe Kapitel VIII Seite 109

V

Vergünstigungen beim öffentlichen Nah- und Fernverkehr

siehe Kapitel VII Seite 105

Verhinderungspflege

siehe Kapitel VI Seite 92

vollstationäre Pflege

siehe Kapitel VI Seite 92

W

Weiterleitungspflicht

siehe Kapitel VIII Seite 109

Werkstatt für behinderte

Menschen (WfbM)

siehe Kapitel IV Seite 59

Widerspruch

siehe Kapitel VIII Seite 110

wohnumfeldverbessernde

Maßnahmen

siehe Kapitel VI Seite 92

Wohnungshilfe

siehe Kapitel V Seite 80